

Gewalt im Frieden: Formen und Ursachen der Nachkriegsgewalt in Guatemala

Zinecker, Heidrun

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Zinecker, H. (2006). *Gewalt im Frieden: Formen und Ursachen der Nachkriegsgewalt in Guatemala*. (HSFK-Report, 8/2006). Frankfurt am Main: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-283712>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Heidrun Zinecker

Gewalt im Frieden

Formen und Ursachen der Nachkriegsgewalt in Guatemala

HSFK-Report 8/2006



Hessische
Stiftung
Friedens- und
Konfliktforschung

Dieser Report ist im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Projekts „Phänotypen und Kausalität von Gewalt in Lateinamerika. Hohe Gewaltintensität in Kolumbien, Mexiko, El Salvador und Guatemala versus niedrige Gewaltintensität in Costa Rica und Nicaragua“ entstanden. Wir danken der DFG für ihre Unterstützung.

© **Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)**

Adresse der Autorin:
HSFK · Leimenrode 29 · 60322 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 95 91 04-0 · Fax: (069) 55 84 81
E-Mail: zinecker@hsfk.de · Internet: <http://www.hsfk.de>

ISBN: 3-937829-40-7

Euro 6,-

Zusammenfassung

Am 29. Dezember 1996 wurde in Guatemala der Konflikt zwischen der URNG, einer linksgerichteten Guerrilla, und dem autoritären Staat beendet. Mit der Implementierung der Friedensabkommen und der Vollendung von peace-building hat Guatemala zweifellos einen großen Schritt in Richtung Demokratie getan, doch sein Regime garantiert keine Zivilisiertheit, sondern lässt ein selbst im lateinamerikanischen Maßstab enorm hohes Gewaltaufkommen zu. Dabei handelt es sich um eine Gewalt im Frieden. Obwohl die durch sie bedingten Homizidraten höher sind als die des Bürgerkrieges, droht keine Renaissance des Krieges, und politische Gewalt hat ihren im Krieg herausragenden Stellenwert an die Gewaltkriminalität verloren.

Der Report analysiert mit der politischen Gewalt, den Maras und der Lynchjustiz drei für Guatemala besonders typische Formen der Nachkriegsgewalt, um dann ihren Ursachen nachzuspüren. Dabei werden zunächst mit der Perpetuierung von Gewaltkultur bzw. Kriegsgewalt, dem Rassismus und der ethnischen Exklusion, der Armut sowie der Ungleichheit als vom Gini-Koeffizient gemessenen generellen Einkommensverteilung solche Faktoren als kausal ausgeschlossen, die gemeinhin als Gewaltursachen vermutet werden. Dann wird ein eigenes Erklärungsmodell aufgebaut, das Möglichkeits- und (fehlende) Verhinderungsstrukturen von Gewalt unterscheidet. Als Möglichkeitsstrukturen benennt der Report Regime-Hybridität und Rentenökonomie, die er daraufhin untersucht, welche konkreten, ihnen immanente Konfigurationen es sind, die Gewalt verursachen. Bei der Rentenökonomie werden als spezifische Strukturen die besonders ausgeprägte Bipolarität von Oligarchie und unterstem Fünftel, neue Renten als Ventil für oligarchische Strukturen und Katalysatoren für Gewalt sowie geringe Investitionsraten und niedriges empowerment von Arbeit aufgeführt. Diese sind jedoch nicht jeweils allein kausal für hohe Gewaltintensität, sondern als komplexes System. Die – in Guatemala – fehlende Verhinderungsstruktur für Gewalt besteht in der geringen Performanz des Sicherheitssektors, das heißt der Polizei und Justiz, sowie im fehlenden demokratischen Engagement der Zivilgesellschaft in diesem Sektor. Diese mangelnde Performanz ist neben politischer Exklusion und fehlender Rechtsstaatlichkeit charakteristisch für Regime-Hybridität.

Obwohl er eine Fallstudie ist, besitzt der Report einen intrinsisch vergleichenden Charakter, da für ihn die anderen zentralamerikanischen Fälle – El Salvador und Honduras mit hoher und Costa Rica und Nicaragua mit niedriger Gewaltintensität – jene Matrix bilden, auf der die Spezifik Guatemalas erst sichtbar wird. Nicaragua besitzt in diesem impliziten Vergleich deshalb einen ganz besonderen Stellenwert, weil es das einzige Land auf dem zentralamerikanischen Isthmus ist, das sowohl auf einen nur kurz zurückliegenden Bürgerkrieg zurückblickt als auch eine niedrige Gewalttrate danach besitzt.

Als Schlussfolgerung werden zwei Wege zur nachhaltigen Gewalteinhegung bzw. zur niedrigen Gewaltintensität aufgezeigt: Beim Modell Costa Rica wird niedrige Gewaltintensität direkt, auf dem historisch langen Weg der Kombination von „Demokratie = Performanz + demokratischer Gehalt“ und von „Soziale Marktwirtschaft = empowerment von Arbeit + Investitionsgüterproduktion“ erreicht. Beim Modell Nicaragua wird niedrige Gewaltintensität indirekt, auf einem kürzeren Weg erreicht, bei dem das Fehlen von De-

mokratie, mithin das Bestehen von Regime-Hybridität, und das Fehlen von sozialer Marktwirtschaft, mithin das Bestehen von Rentenökonomie, nicht in Frage gestellt werden müssen. Aus dem nicaraguanischen Modell wird die Hauptthese des Report abgeleitet: Gewalteinhegung kann gelingen, ohne dass dafür ethnisch begründete Exklusion, Armut und Ungleichheit (wie sie vom Gini-Koeffizient gemessen wird), aber auch ohne dass Rentenökonomie und Regime-Hybridität in Frage gestellt werden müssen.

Um Gewalteinhegung zu erreichen, ist es – auch mit Hilfe von Entwicklungszusammenarbeit – notwendig, Polizei und Justiz konzeptionell und praktisch bei der Prävention und Rehabilitation von Gewalt(Tätern), der Verbesserung kriminalistischer Ermittlung, der Opferbetreuung und der Durchsetzung einer konsequenten Strafjustiz zu unterstützen. Gleichzeitig muss für ein empowerment der Zivilgesellschaft gesorgt werden, ohne dass dies ein empowerment von Vigilantismus bedeutet. Darüber hinaus ist über eine Besserstellung des untersten Fünftels der Bevölkerung einem wenigstens relativen sozioökonomischen Egalitarismus der Weg zu ebnen. Dies kann gelingen, wenn kleinere Unternehmer als Korrektiv zur herrschenden Oligarchie gestärkt werden, und zwar im Kontext einer Steigerung der Investitionsraten in der Investitionsgüterproduktion. Damit kann nicht nur die offene, sondern auch die – im informellen Sektor – verdeckte Arbeitslosigkeit verringert und empowerment von Arbeit ermöglicht werden. Diese für Guatemala notwendigen autochthonen Politiken sind mit einem internationalen politischen Druck auf die problematische Immigrations-, Integrations- und Abschiebepolitik der USA zu verbinden. Dies schließt ein, dass Guatemala (wie auch El Salvador und Honduras) Unterstützung bei der Integration der von den USA abgeschobenen Jugendlichen gewährt werden muss.

Da noch keine systematische Analyse der guatemalteckischen Nachkriegsgewalt existiert, betritt dieser Report Neuland. Er beruht auf rund 50 Interviews mit guatemalteckischen Akademikern, Politikern, Polizei- und Justizangehörigen, Maya-Priestern und NGO-Aktivisten, aber auch Gewalttätern, die während einer einmonatigen Feldforschung in Guatemala im März 2006 befragt wurden.

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Homizidraten – Entwicklungen und Vergleiche	3
3.	Gewaltformen und -täter	6
3.1	Politische Gewalt	6
3.2	Gewaltkriminalität	8
3.2.1	Maras	8
3.2.2	Lynchjustiz	12
4.	Ursachen der Gewalt	16
4.1	Als Gewaltursachen auszuschließende Faktoren	17
4.1.1	Perpetuierung von Gewaltkultur bzw. von Kriegsgewalt	17
4.1.2	Rassismus und ethnische Exklusion	18
4.1.3	Armut	19
4.1.4	Ungleichheit genereller Einkommensverteilung	20
4.2	Als Gewaltursachen wirkende Faktoren	20
4.2.1	Möglichkeitsstrukturen	21
4.2.1.1	Regime-Hybridität	21
4.2.1.2	Rentenökonomie	22
4.2.2	Fehlende Verhinderungsstrukturen	27
4.2.2.1	Niedrige Performanz des staatlichen Sicherheitssektors	27
4.2.2.2	Niedrige Performanz der Zivilgesellschaft im Sicherheitsbereich	37
5.	Schlussfolgerungen	39

1. Einleitung

Seit zehn Jahren herrscht in Guatemala Frieden¹ – der Krieg zwischen der linken Guerrilla Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca (URNG) und dem Staat wurde 1996 mit einem Friedensabkommen beendet. Auch die fünf kritischen Jahre, die es braucht, damit ein Frieden als konsolidiert gelten kann,² sind vorbei, ohne dass es zwischen den ehemaligen Kriegsparteien erneute bewaffnete Auseinandersetzungen gegeben hätte. Doch die Gewalt³ hat im Nachkrieg nicht ab-, sondern zugenommen. Zwar ist es El Salvador und nicht Guatemala, das im gegenwärtigen Zentralamerika den ersten Rang bei den Homizidraten⁴ einnimmt, doch das heutige Guatemala befindet sich mit seiner vorwiegend kriminellen Gewalt im Spitzentrio der lateinamerikanischen Gewaltfälle. Es ist eine Gewalt im Frieden, denn sie erfüllt die Kriterien eines Krieges nicht und geht in der Regel auch nicht von Ex-Kombattanten aus, was nicht heißt, dass sie weniger Tote hinterlassen würde – ein Paradoxon, das seine Erklärung noch nicht gefunden hat und das im Mittelpunkt dieses Reports stehen soll. Die Literatur zu security governance in Nachkriegsgesellschaften hat sich bisher außerstande gezeigt, Gewalt im Frieden konzeptionell zu bewältigen.

Anders als im Krieg, wo es, um nicht mit Gewalt konfrontiert zu werden, hilfreich war, keine Konfliktzonen zu betreten und sich nicht politisch zu positionieren, hilft in Guatemala heute selbst solcherart Vorsicht kaum. Gewalt hat in Guatemala weder Ort noch Zeit – sie ereilt ihre Opfer nachts, aber auch tags, in der Hauptstadt wie in der Provinz, in den Armenvierteln und vor den noblen Hotels. Sie besitzt weder Fronten noch liegt ihr notwendigerweise ein Motiv zugrunde. Getötet wird nicht nur, um ein Stadtviertel zu verteidigen, um „Steuern“ einzutreiben oder wegen eines Handys, sondern auch nur so. Geht es um Geld, dann ist die Summe, derentwegen gemordet wird, oft erschreckend gering: Umgerechnet 3 US-Dollar erpressen Mara-Mitglieder⁵ von Busfahrern – begleichen sie diese nicht, bezahlen sie das mit dem Leben. Jegliches Kosten-Nutzen-Modell versagt in seiner Erklärungskraft, wenn Leichen zwölf Einschüsse aufweisen oder nicht identifiziert werden können, weil sie zerstückelt sind oder weil ihnen der Kopf fehlt. „Sie wird vor den Augen ihrer Kinder getötet“, „Zerstückelt“, „Angriffe im Bus“, „Erschossen“ – so lauten Schlagzeilen auf einer einzigen Seite der Zeitung Prensa Libre vom 5. November 2005.

1 Frieden wird hier als die Abwesenheit von Krieg definiert.

2 Vgl. Roy Licklider, *The Consequences of Negotiated Settlements in Civil Wars, 1945 – 1993*, in: *American Political Science Review*, Jg. 94, Nr. 4, 2000, S. 779 ff.

3 Gewalt wird im Sinne von „violare“ (verletzen) als physische Gewalt verstanden. Vgl. Heinrich Popitz, *Phänomene der Machtbildung*, Tübingen 1992, S. 48.

4 Homizid ist der Überbegriff für Mord und Totschlag.

5 Zum Begriff vgl. 3.2.1.

Kaum etwas deutet daraufhin, dass sich das Schreckensszenario so bald ändern wird. Polizei und Justiz sind überfordert. Nicht selten werden deren Angehörige selbst Opfer der Gewalt. So nimmt es nicht wunder, wenn die Polizei auf Anruf nicht erscheint, einfach wegschaut, in flagranti ertappte Täter laufen lässt, Kadaver dort ablädt, wo sie nicht in den eigenen Verantwortungsbereich fallen, wenn sie keine gründliche Recherche vornimmt oder sich eine solche extra bezahlen lässt. Ebenso wenig verwundert es, wenn die Polizei – um dennoch Erfolge vorweisen zu können – jemanden festnimmt, der ganz offensichtlich nichts anderes getan hat als „verdächtig“ umherzulaufen, nachdem sie ihm eigenhändig etwas Marihuana in die Tasche gesteckt hat, um doch noch einen „Beweis“ zu haben. Wer eine Zeugenaussage macht, ist ein lebensmüder Held, denn die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass er das nicht überlebt. Will ein Mara-Mitglied eigener Gewalttätigkeit entsagen, darf es sicher sein, dass ihm das seine „Freunde“ mit Gewalt vergelten werden, es sei denn, es macht glaubhaft, dass es sich ganz der Religion verschreibt. Aber auch dann darf es nur „schweigen“ – Marero bleibt es weiterhin. Will sich ein Jugendlicher von Banden-Gewalt fernhalten, holt ihn diese spätestens dann ein, wenn der dafür angekündigte Preis der Tod von Vater und Mutter ist.

Warum ist das so? Wie sind Exzessivität und Persistenz der Gewalt in diesem Land bis weit in Friedenszeiten hinein zu erklären? Gibt es in Guatemala so viel Gewalt, weil es dort immer so viel Gewalt gegeben hat? Handelt es sich lediglich um eine Fortsetzung der Kriegsgewalt mit neuen Mitteln oder existieren neue, spezifische Nachkriegsursachen? Liegt die hohe Gewaltrate an Armut, Ungleichheit und Rassismus, mithin an Langzeit-Phänomenen, deren Wurzeln mit dem Friedensabkommen nicht gekappt wurden, oder ist sie „nur“ dem Übergangsproblem geschuldet, dass nach der Transition zum Frieden der alte Sicherheitssektor nicht mehr und ein neuer noch nicht funktioniert? Keines dieser Argumente ist ganz falsch, keines ganz richtig.

Dieser Report will die Formen gegenwärtiger Gewalt in Guatemala aufspüren, um sich dann auf die Suche nach ihren Ursachen zu machen. Mit El Salvador sowie Honduras stehen Guatemala in Zentralamerika zwei weitere Fälle mit extrem hohen Gewaltindizes gegenüber und mit Costa Rica sowie Nicaragua zwei Beispiele mit vergleichsweise niedrigen Indizes. Will man die Ursachen der Gewalt in Guatemala feststellen, muss man nach Faktoren suchen, die so oder in der betreffenden Kombination nicht in Costa Rica und Nicaragua vorkommen, aber in Guatemala und möglicherweise auch in El Salvador und Honduras. Nicaragua, das genauso wie Guatemala Nachkriegsgesellschaft ist, aber anders als Guatemala eine niedrige Gewaltrate aufweist, wird in diesem Report als besonders exemplarischer Vergleichsfall herangezogen, wenn auch nur als Bezugspunkt und nicht in seiner ganzen Breite.

Es existiert noch keine systematische Analyse der guatemaltekischen Nachkriegsgewalt, weder ihrer Formen noch ihrer Ursachen. Der Report betritt daher Neuland und ist gehalten, aus vielen empirischen Einzelteilen ein Puzzle zusammenzusetzen. Er beruht – ohne dass diese alle zitiert werden können – auf 50 Interviews mit guatemaltekischen Aka-

demikern, Politikern, Polizei- und Justizangehörigen, Maya-Priestern und NGO-Aktivistinnen, aber auch Gewalttätern. Letztere wurden von der Verfasserin in vier Strafvollzugsanstalten befragt.⁶

2. Homizidraten – Entwicklungen und Vergleiche

Auch wenn physische Gewalt nicht auf Homizide reduzierbar ist, wird sich dieser Report bei seiner Analyse von Gewaltintensitäten weitgehend auf diesen Index beschränken, weil er der immer noch verlässlichste ist.⁷ Doch auch hier legen Polizei, Staatsanwaltschaft, forensische Medizin, Ombudsmann für Menschenrechte und NGOs unterschiedliche Zahlen vor, die bei den NGOs in der Regel besonders hoch und bei der Polizei besonders niedrig sind. Es gibt keine Gesamtstatistik der Gewaltentwicklung in Krieg und Nachkrieg.⁸ Für das Schaubild 1 ist daher zu beachten, dass die Zahlen aus unterschiedlichen Quellen stammen. Sie können für den Krieg als zu hoch und für den Nachkrieg als zu niedrig angesetzt gelten.⁹ Veranschlagt die Polizei für 2005 eine Rate von 37,53 Homiziden pro 100.000 Einwohner,¹⁰ registriert der Ombudsmann für Menschenrechte einen Index von 42.¹¹ Beide verweisen jedoch auf die gleiche absolute Zahl von 5.338. Dieses statistische Problem, das höchstwahrscheinlich mit einer unterschiedlichen Annahme der Bevölkerungsgröße zu tun hat, kann jedoch insofern vernachlässigt werden, als ein Ausgleich beider Nachteile das hier vorgetragene Argument, dass die Nachkriegsgewalt im Durchschnitt höher als die Kriegsgewalt ist, noch verstärkt.

6 All dies wäre ohne die Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Guatemala, der Konrad Adenauer-, Friedrich Ebert- und Friedrich Naumann-Stiftung, der GTZ, aber auch und vor allem der guatemalteckischen Interviewpartner nicht möglich gewesen. Dafür bedanke ich mich sehr. Mein besonderer Dank gilt Birgit Gerstenberg, zu jener Zeit Stellvertreterin des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen in Guatemala, ohne deren freundschaftliche Unterstützung ich manche Hürde nicht hätte nehmen können.

7 Vgl. CIEN, Estudio sobre la magnitud y el costo de la violencia en Guatemala, Guatemala 2002, S. 7.

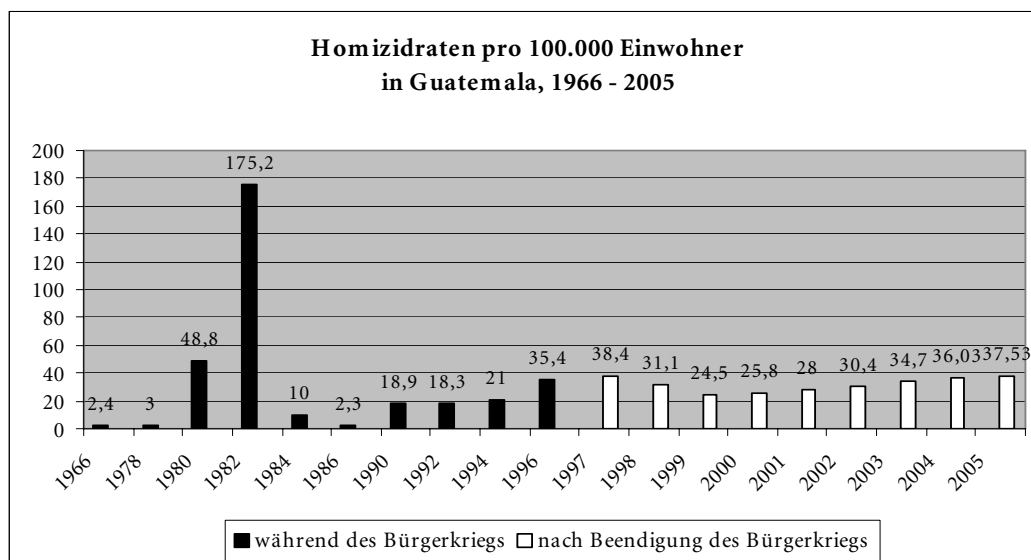
8 Keine staatliche Institution verfügt über Homiziddaten über einen längeren Zeitraum als 14 Jahre. Vgl. ebd.

9 Vgl. FORPOL, Criminalidad y violencia en Guatemala, Guatemala 2005, S. 25.

10 Vgl. Hector Escobar, Comisario PNC de Guatemala. II. Convención Antipandilla, 4 – 6 de Abril 2006, San Salvador.

11 Vgl. Procurador de los Derechos Humanos, Las características de las muertes violentas en el país, Guatemala Febrero 2006, S. 3.

Schaubild 1

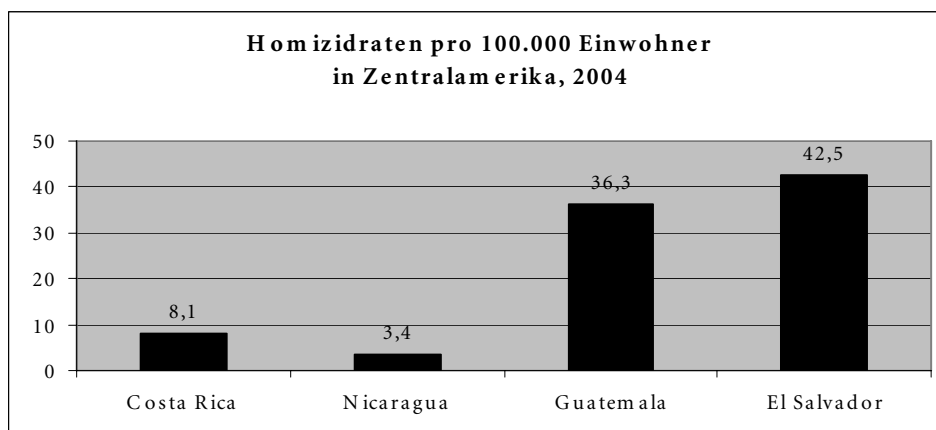


Quellen: Für 1966 und 1978: Patrick Ball/Paul Cobrak/Herbert F. Spierer, *Violencia Institucional en Guatemala, 1960 – 1996: una reflexión cuantitativa*, in: shr.aas.org/guatemala/ciidh/qr/spanish/cap6.html. (Last updated 10.10.2004). 1980 – 1986: Prozentzahlen nach: CIEN, *estudio sobre la magnitud y el costo de la violencia en Guatemala*, Guatemala 2002, S. 26. Für 1990 – 1994: Prozentzahlen nach: CIEN, *Estudio sobre la magnitud y el costo de la violencia en Guatemala*, Guatemala 2002, S. 8. Für 1996 – 2004: FORPOL, *Criminalidad y violencia en Guatemala*, Guatemala 2005, S. 26. Für 2005: Hector Escobar, *Comisario PNC de Guatemala. II. Convención Antipandilla*, 4 – 6 de Abril 2006, San Salvador.

Die guatemaltekkische Nachkriegsgewaltrate liegt über der auch nicht gerade geringen lateinamerikanischen Durchschnittsrate und ist doppelt so hoch wie der Weltdurchschnitt.¹² Insgesamt sind in Guatemala in der Nachkriegszeit, von Anfang 1997 bis Ende 2005, 33.814 Menschen ermordet worden. Schreibt man diese Rate fort, indem man für jedes Jahr 5.000 Tötungsdelikte ansetzt – also sogar weniger als 2005, da gab es 5.338 – und multipliziert man diese Zahl mit 36 Jahren – so lange hatte der Krieg gedauert, der 150.000 Homizide mit sich brachte –, kommt man auf 180.000, eine Zahl, die die der Kriegstoten übertrifft. Die hohe Gewaltrate hat sich zunächst stabilisiert, um seit 2000 kontinuierlich zu steigen. Das Spektakuläre des guatemaltekkischen (und des salvadorianischen) Gewaltproblems offenbart sich insbesondere, wenn man die Homizidraten beider Länder mit denen Costa Ricas und Nicaraguas vergleicht:

12 Vgl. Mayra Buvinic/Andrew Morrison/Michael Shifter, *Violence in Latin America and the Caribbean: a Framework for Action*. Technical Study Sustainable Development Department. Inter-American Development Bank, Washington D.C. March 1999, S. 2.

Schaubild 2



Quellen: Für Costa Rica: www.eldiarioexterior.com/noticia.asp?idarticulo=4070. Für Nicaragua: www.nicaliving.com/node/view/787 (Beide last updated: 10.10.05). Für Guatemala: FORPOL, *Criminalidad y violencia en Guatemala*, Guatemala 2005, S. 26. Für El Salvador: www.uca.edu.sv/publica/idhuca/articulos.html (Last updated: 10.10.05); eigene Berechnung nach absoluten Zahlen und Bevölkerungsgröße.

In Schaubild 2 wird deutlich, dass der schon immer, selbst während des Zentralamerikakonflikts, gewaltarme Sonderfall Costa Rica auch nach diesem Konflikt seiner Ausnahmestellung gerecht wird. Doch spätestens ab 2004 weist erstaunlicherweise Nicaragua, das während des Zentralamerikakonflikts genauso wie Guatemala und El Salvador einem Bürgerkrieg ausgesetzt war, die niedrigste Gewaltintensität in der Region auf. 2005 ist der Abstand zwischen Nicaragua und Costa Rica einerseits und Guatemala und El Salvador andererseits noch gewachsen.

Petén, Izabal, Escuintla, Guatemala-Stadt und Jutiapa sind in Guatemala die Departments mit den höchsten Homizidraten. Mit Ausnahme von 1997 und 2005 nahm immer Escuintla den Spitzenplatz ein. 2005 liegt Petén an erster Stelle, nachdem dort die Homizidrate innerhalb nur eines Jahres um mehr als das Doppelte gestiegen ist. Die Hauptstadt Guatemala besetzt 2005 den vierten Platz in der Rangliste.¹³ Betrachtet man die fünf Departments mit der höchsten Homizidrate, stellt man fest, dass sie alle vom Bürgerkrieg weniger berührt waren, einen geringen indigena-Anteil aufweisen, nicht zu den Departments mit dem größten Armutsanteil¹⁴ – sie befinden sich in der „reicheren“ Hälfte der Departments – aber mit Ausnahme Jutiapas auch nicht zu jenen mit den wenigsten Polizisten pro 100.000 Einwohner gehören. Was die Armut betrifft, bestätigt sich hier auf subnationaler Ebene das, was sich auch aus dem zentralamerikanischen Vergleich ableiten lässt, wo Nicaragua, verglichen mit El Salvador und Guatemala, die höhere Armutsrate, aber die weitaus niedrigere Gewalttrate aufweist.

13 Vgl. FORPOL, a.a.O. (Anm. 9), S. 39.

14 Vgl. PNUD, *Diversidad étnico-cultural: La ciudadanía en un Estado plural*. Informe Desarrollo Humano 2005, Guatemala 2005, S. 325 ff.

Hinsichtlich der Vielfalt der Gewaltformen stellt Guatemala die genauso oder sogar noch stärker violenten zentralamerikanischen Nachbarn Honduras und El Salvador in den Schatten. Die in Guatemala von der Gewalt Betroffenen unterscheiden bis zu 70 Gewalttypen.¹⁵ Nach den Medien zu urteilen, sind es die Maras, die das Gros der Gewalt verursachen. Die Regierung nimmt dies gern auf und behauptet, 80 Prozent der Tötungsdelikte würden auf das Konto der Maras gehen.¹⁶ Violentologen meinen indes, dass die familiäre Gewalt den ersten Rang innerhalb der guatemaltekischen Gewaltordnung einnimmt, dann die der Organisierten Kriminalität folgt und erst danach die der Maras.¹⁷ Nachfolgend sind „Soziale Säuberung“, Lynchjustiz und Femizide¹⁸ einzuordnen, am Ende der Skala findet sich die politische Gewalt. Die Bosse der Organisierten Kriminalität lassen Gewalt ausüben und dingen dafür Berufskiller, Mareros oder auch die Polizei. In diesem Report werden mit der politischen Gewalt, den Maras und der Lynchjustiz exemplarisch drei Gewaltformen analysiert.

3. Gewaltformen und -täter

3.1 Politische Gewalt

Die Analyse der Gewaltformen soll mit der politischen Gewalt begonnen werden, weil diese das größte Kontinuitätsmoment zum Krieg darstellt, obwohl sie im Nachkrieg den letzten Platz in der Statistik einnimmt. Als politisch wird die von Staat und nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Gewalt bezeichnet, die in der jeweiligen Selbstzuschreibung einer politischen Motivation entspringt bzw. politischen Zielen dient. Dabei sind entweder Opfer oder Täter oder beide politische Akteure.

Nach dem Friedensschluss ist die Konfrontation zwischen Guerrilla und Staat nicht wieder aufgeflammt, die Demobilisierung der Kombattanten verlief problemlos, und Ex-Kombattanten sind in keiner nennenswerten Dimension als Protagonisten der Nachkriegsgewalt auszumachen. Zwar gibt es in Guatemala inzwischen auch keine vom Staat initiierte oder befohlene politische Gewalt mehr, doch hat es der Staat auch nicht verhindert, dass noch immer politische Gewalt stattfindet. Er hat sie vielmehr toleriert. Die politische Gewalt und ihre Fortsetzung bis weit über das Friedensabkommen hinaus sind eine Besonderheit Guatemalas, die es weder mit dem gewaltarmen Nicaragua noch mit dem gewaltintensiven El Salvador teilt.

Die Täter der politischen Nachkriegsgewalt sind kleine Gruppen, deren Mitglieder der Armee, der Polizei, privaten Sicherheitsdiensten oder Banden angehör(t)en. Diese werden

15 Vgl. Caroline Moser/Cathy McIlwaine, *Violence in a Post-Conflict Context. Urban Poor Perceptions from Guatemala*, Washington D.C. 2001, S. 31.

16 Vgl. Óscar Berger, zitiert in: *Siglo XXI*, 20.12.05.

17 Vgl. UNIFEM/GESEM, *Violencia social y género en Centroamérica. Guatemala 2004* (Powerpoint).

18 Femizid (Tötung der Frau) ist das Gegenstück zu Homizid im engen Sinne (Tötung des Mannes).

von einem informellen Netzwerk rekrutiert, das sich aus „parallelen Apparaten“, auch „hidden powers“¹⁹ genannt, der Armee, insbesondere des Geheimdienstes, und der Organisierten Kriminalität zusammensetzt. Die Apparate gehen auf die Militärdiktatur und den Bürgerkrieg zurück, als sie im Rahmen der counterinsurgency geheim operierten und für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zeichneten, die nicht notwendigerweise von der Armeespitze angeordnet waren. Die „parallelen Apparate“ verfügten schon damals über beträchtliche eigene Finanzmittel, die sie auf illegale Weise über Schmuggel und eigenmächtige Grenzkontrollen vermehrten und privatisierten. Die counterinsurgency wurde allein um des Finanzzuflusses willen selbst dort überproportional fortgeführt, wo die Guerrilla schon besiegt war. Mit der Zeit avancierte die Anhäufung von finanziellen Ressourcen für die „parallelen Apparate“ zum Selbstzweck, und es war deren einziges Ziel, dass die Finanzzuflüsse – auch über das Friedensabkommen hinaus – nicht versiegen mögen.²⁰ Auf diese Weise wurden die „parallelen Apparate“ Teil der Organisierten Kriminalität und verbanden sich mit anderen Teilen derselben. Sie sind keine monolithische Gruppe, ihre Mitglieder können in Konkurrenz zueinander stehen und persönliche Rivalitäten ausfechten. Damit sie in ihrer Bereicherung ungestraft fortfahren können, verfolgen sie über Bestechung, Korruption, aber eben auch mit physischer Gewalt ein politisches Ziel – die Beibehaltung der Straflosigkeit auch über das Ende des Krieges hinaus.

Aus diesem Grund verüben sie bis heute Morde an Justizbeamten, Menschenrechts- und Mayaaktivisten und Vertretern der politischen Opposition, die die obwaltende Straflosigkeit gegenüber den Menschenrechtsverletzern in Kriegszeiten, insbesondere der Armee, abschaffen wollen.²¹ Der wohl spektakulärste und perfideste politische Mord im Nachkrieg wurde am 26. April 1998 an Erzbischof Monseñor Juan Gerardi Conedera verübt, der den Bericht der kirchlichen Wahrheitskommission REMHI präsentiert hatte. Der mutmaßliche Mörder Byron Lima Oliva, damals Hauptmann der Armee, sitzt in Untersuchungshaft und bestreitet seine Tat.²² Noch jüngst häuften sich Morde an Staatsanwälten, Richtern und Friedensrichtern – allein für die Zeit zwischen 4. März und 20. Juni 2005 nennt die Fundación Myrna Mack sechs herausragende Fälle und verweist auf 99 Anzeigen wegen Mord, Morddrohung oder Verfolgung von Angehörigen der Justiz.²³ Besondere Aufmerksamkeit erlangten die Ermordung des Richters José Víctor Bautista Orozco und des Staatsanwaltes Erick Moisés Gálvez Miss in Chiquimula sowie Versuche, Angehö-

19 Susan C. Peacock/Adriana Beltrán, *Hidden Powers in Post-Conflict Guatemala. Illegal Armed Groups and the Forces behind them*, Washington D.C. 2003.

20 Vgl. Interview der Verf. mit Gustavo Porras, Instituto Multipartidario Holandés (früher: Mitglied des EGP, Privatsekretär von Präsident Álvaro Arzú, Leiter der Regierungsdelegation bei den Friedensverhandlungen und Unterzeichner des Friedensabkommens auf Regierungsseite), 28.03.06. (Wenn nicht anders vermerkt, wurden alle im Folgenden genannten Interviews der Verf. in Guatemala geführt.).

21 Vgl. Fundación Myrna Mack, *Respuesta estatal frente a ataques contra defensores de Derechos Humanos en Guatemala*, Guatemala Septiembre 2005, S. 4.

22 Vgl. Interview der Verf. mit Byron Lima Oliva im Hochsicherheitsgefängnis Pavoncito, 29.03.06.

23 Vgl. Fundación Myrna Mack, *Violencia contra el sistema de justicia: el aparato estatal sigue postergando la prevención y el combate*, Guatemala Julio 2005, S. 1.

rige des Justizsektors zu vergiften. Die Verfolgung von Menschenrechtlern hat zwar im Vergleich zum bewaffneten Konflikt stark abgenommen, doch nicht vollkommen aufgehört. Sie betrifft vor allem Aktivisten der Aufklärung von Menschenrechtsverbrechen und von Exhumierungen der Bürgerkriegsopfer. 2005 hat es 224 Angriffe auf Menschenrechtsaktivisten in Guatemala gegeben, 2004 waren es „nur“ 122. 2005 handelte es sich vor allem um Todesdrohungen, Verfolgungen und Einschüchterungen, doch es waren auch drei Morde zu verzeichnen.²⁴ Entgegen vielen Gerüchten kennt Guatemala jedoch keinen einzigen Fall, in dem ein Ex-Soldat oder Ex-Guerrillero nach der Demobilisierung wegen eines Gewaltaktes festgenommen worden wäre.

3.2 Gewaltkriminalität

Unter Gewaltkriminalität werden diejenigen Gewaltakte gefasst, die potenziell in die polizeiliche Kriminalstatistik Eingang finden.²⁵ Gemeint ist damit die alltägliche ungesetzliche Gewaltausübung gegen Personen, die von Kriegen, Massakern, Genoziden und anderen Formen politischer Gewalt abzugrenzen ist, weil ihr primär kein politisches Motiv zugrunde liegt. Im Nachkriegs-Guatemala ist eine klare Dominanz der Gewaltkriminalität gegenüber der politischen Gewalt zu verzeichnen.

3.2.1 *Maras*

Die von den Maras ausgeübte Gewalt steht in Guatemala im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Maras²⁶ sind eine spezifische Form von Jugendbanden, die in den USA, Kanada, El Salvador, Guatemala, Honduras und in Mexiko verankert sind. Inzwischen sollen sie auch in Spanien angekommen sein. Die Maras sind innerhalb der heutigen Gewaltkriminalität in Zentralamerika der wohl „kollektivste“, am besten organisierte Akteur und ein regionales Sicherheitsproblem. Für Guatemala konstatierte die Polizei im April 2006 rund 60.000 Bandenmitglieder, von denen man 8.000 nicht rehabilitieren könne.²⁷ Etwa die Hälfte ihrer Gewaltakte üben Mareros gegenüber den Angehörigen der gegnerischen Mara aus, ein Drittel gegenüber der Polizei.²⁸

24 Vgl. Movimiento Nacional por los Derechos Humanos, *El terror expande. Análisis de ataques contra defensores y defensoras de Derechos Humanos durante el año 2005*, Guatemala 2006, S. 15.

25 Vgl. Günter Albrecht, *Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität*, in: Günter Albrecht/Otto Bacles/Wolfgang Kühnel (Hg.), *Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität*, Frankfurt/Main 2001, S. 9.

26 Der Name „Mara“ wurde schon von den zentralamerikanischen Jugendbanden der 1970er und 1980er Jahren benutzt. Er kommt von „con mis amigos“ (mit meinen Freunden), wurde aber später auf Marabunta (Killer-Ameisen, die in einem Film der 1970er Jahre immense Zerstörungen in Brasilien angerichtet haben) zurückgeführt.

27 Vgl. *El Diario de Hoy*, 27.04.06. Nach Angaben von Gewaltforscher ist die Zahl weitaus höher: Danach soll es 2003 in Guatemala 175.000 Mareros gegeben haben. Vgl. Juan Manuel Merino, *Políticas juveniles y rehabilitación de mareros en Guatemala*, in: ERIC/IDIES/IUDOP/NITLAPAN/DIRINPRO (Hg.), *Maras y pandillas en Centroamérica. Políticas juveniles y rehabilitación*, Volumen III, Managua 2004, S. 93.

28 Vgl. UNIFEM/GESEM, a.a.O. (Anm. 17).

Kein anderer Gewaltakteur in Zentralamerika ist so schillernd und wird so widersprüchlich eingeschätzt wie die Maras. Dies betrifft ihren Ursprung genauso wie ihren Charakter, ihre Struktur genauso wie das von ihnen verursachte Gewaltaufkommen. Glaubt man Regierung und Medien, dann sind die Maras für das Gros der Gewalt verantwortlich. Richtig ist, dass es keinen Akteur gibt, der für mehr Gewalt Verantwortung trägt.

Was den Ursprung der Maras angeht, so argumentieren die einen – hier vor allem Analysten zentralamerikanischer Provenienz – sie seien ein Exportartikel der USA, während andere – insbesondere US-Spezialisten – ihre Wurzeln vor allem in Zentralamerika selbst suchen. In diesem Report wird die Position vertreten, dass ein Ursprungsmix vorliegt: Einen Ursprung besitzen beide Maras in den Straßen von Los Angeles, San Francisco und anderen US-amerikanischen Großstädten, wo sie in erster Linie von zentralamerikanischen Jugendlichen gebildet wurden. Diese Jugendlichen waren Kinder von Migranten, die in den 1980er und 1990er Jahren vor den Bürgerkriegen in Guatemala und El Salvador geflüchtet waren oder in den USA Arbeit suchten. Da die Eltern den Lebensunterhalt verdienen mussten, waren die Kinder auf sich allein gestellt und suchten in einer ihnen fremden Welt den Halt in Gruppen Gleichgesinnter – in den Maras. Wurden sie straffällig, unterlagen sie der Ausweisung durch die US-Behörden in ihre Heimat. Dorthin nahmen sie ihre Banden-Sozialisation mit und fanden ihren Halt im ihnen nunmehr fremden Heimatland – erneut in den Maras.

Doch auch Guatemala besaß zu diesem Zeitpunkt bereits eine eigene Bandenkultur, die sich vor und in dem Bürgerkrieg herausgebildet hatte und Ausdruck des Protestes gegenüber der von den Militärdiktaturen ausgeübten Gewalt in den 1970er und 1980er Jahren war. In diesen Banden kamen Einflüsse politischer Schülerbewegungen mit denen delinquenter Straßengangs zusammen, deren Endprodukt jedoch nicht zur politischen Linken fand. Gleichwohl wurden schon diese Banden, die sich selbst „Los Guerreros“ (Die Krieger) nannten, von der Armee als „Los Guerrilleros“ bezeichnet und auch als solche bekämpft. Diese Banden waren Straßen- oder Schülergangs, die miteinander rivalisierten und einen exzellenten Nährboden für die Ankömmlinge aus den USA bildeten. Sie entwickelten sich – und zwar je mehr sie von der Polizei repressiert wurden – zu Mara-Klonen und übernahmen die Kultur ihrer US-amerikanischen Schwesterorganisationen, was Ausdruck fand in ihrer Kleidung im Stil der *cholos* (weite Hosen), in Arm- und Halsketten, Musik (Rap), Tätowierungen, die die Mareros als ihr Tagebuch betrachten (inzwischen wird jedoch weitgehend auf sie verzichtet), Graffiti, einem eigenen Alphabet, Gesten im Stil der Gehörlosensprache und Sprache (Spanglish, aber auch ein ganz spezifisches Vokabular). Die Mareros sehen sich einem „verrückten Leben“ (*vida loca*) verpflichtet. In den Mara-Klonen integrierten sich, wenn auch nicht nur, Kinder solcher Familien, deren Väter in die USA migriert oder im Krieg umgekommen waren, und somit nicht für die Erziehung zur Verfügung standen. Spezialisten datieren den Ursprung der guatemaltekischen Maras auf Mitte der 1980er Jahre.²⁹ Zu jener Zeit soll es allein in der Hauptstadt

29 Vgl. Juan Merino, Las maras en Guatemala, in: ERIC/IDESO/IDIES/IUDOP (Hg.), Maras y Pandillas en Centroamérica, Managua 2001, S. 113.

mehr als 60 Maras gegeben haben. Insofern sind die guatemaltekischen Maras nicht erst ein Nachkriegsphänomen, wenn auch ihr Aufschwung in die Zeit nach dem Krieg fällt und auf den Katalysatoreffekt vor allem der kalifornischen Maras zurückzuführen ist.

Im Wesentlichen stehen sich heute zwei Maras – die M 18³⁰ und die MS 13, auch Mara Salvatrucha³¹ genannt, – gegenüber, die sich seit dem Bruch ihres Nichtangriffspaktes (Pacto Sur 13) am 15. August 2005 mit unversöhnlicher Feindseligkeit bekriegen. Als Motiv reicht völlig, dass eine Person der anderen Mara angehört,³² was nicht heißt, dass nur Mareros Zielscheibe der Gewalt sind – Polizisten sind es genauso wie Busfahrer und Händler, die den Mareros ihre „Steuern“ verweigern. Geht der Ursprung der Feindschaft zwischen beiden Maras zum einen darauf zurück, dass die MS 13 und die M 18 in zwei verschiedenen Straßen von Los Angeles, in der 13 bzw. 18 Street, mit jeweils eigener Identität entstanden waren, zum anderen aber auch auf die Konkurrenz um das Drogenmonopol in den Haftanstalten, in denen die Mareros einsitzen, können die Angehörigen beider Maras selbst keinerlei Unterschiede zur jeweils anderen Mara benennen, die diese Feindschaft erklären würden. Als Kompensation „schaffen“ sie diese Unterschiede künstlich, über subkulturelle Symbolräume.

Die Meinungen, wer die Maras seien, sind weitgefächert: Sie reichen von der sozialromantischen Sicht, es handele sich um Opfer einer sozioökonomischen „Vergewaltigung“ und weniger um kriminelle Täter, um simple Jugendbanden und eine spezifische Form der Jugendkultur, über die ebenso überzeichnete Behauptung, die Maras seien *die* kriminellen Gewalttäter des Nachkriegs schlechthin, dabei nicht nur Kooperationspartner bestehender Drogenkartelle,³³ sondern eigenständiges Kartell, bis hin zur absurden These, sie stünden für eine Guerrilla³⁴ oder sie seien Appendix der Polizei – und Satanisten seien sie sowieso. Inzwischen gibt es sogar Stimmen, die die Maras zu spezifischen Protagonisten des internationalen Terrorismus erklären, ja Verbindungen zwischen ihnen und El Quaida sehen.

Bis auf die letzte Behauptung ist zwar nichts von den Einschätzungen ganz falsch, doch auch nichts ganz richtig. Vielmehr sind Entwicklungstendenzen und Schwergewichte feststellbar: Die gegenwärtigen Maras sind nicht mehr dieselben wie vor zehn oder fünf Jahren. Ihre Entwicklung wird im Spanischen mit der Abfolge dreier Begriffe bezeichnet –

30 (Ex)Protagonisten dieser Mara legen Wert darauf, dass es sich um eine Pandilla (Bande) und keine Mara handelt. „Das ist eine große Beleidigung für uns, weil wir den Begriff genauso betrachten als ob damit eine Person gemeint sei, die AIDS habe oder leprakrank sei.“ Interview der Verf. mit Mario, Ex-Marero, 16.03.06. Nur die Mara Salvatrucha sei eine Mara, so Emilio Goubaud, und es sei falsch, von der *Mara* 18 zu sprechen. Diese heiße lediglich „La dieciocho“. Vgl. Interview der Verf. mit Emilio Goubaud, Director General, Asociación para la Prevención del Delito, 16.03.06.

31 „Salvatrucha“ steht für „salva“ (rette) bzw. „salvadoreño“ und „trucha“ für „bereit“ oder „fix“.

32 Vgl. Interviews der Verf. mit Mareros der M 18 im Hochsicherheitsgefängnis Pavoncito, 29.03.06.

33 Die MS 13 arbeitet mit den mexikanischen Drogenkartellen zusammen und hilft, den zwischen Guatemala und El Paso (Texas) bestehenden Drogenkorridor zu kontrollieren.

34 José Luis Rocha zitiert hier Max M. Manwaring, Oberst a.D., Professor für Militärstrategie, Ex-Mitglied des Comando Sur der US-Army. Vgl. José Luis Rocha, Mareros y Pandilleros: Nuevos insurgentes, criminales?, in: Envío, Jg. 25, Nr. 293, 2006, S. 39.

Barra, Pandilla, Mara – dies, um die Entwicklung von einer nicht-kriminellen Jugendgruppierung über eine Straßengang bis zu einer der Organisierten Kriminalität zuzurechnenden oder mit ihr kooperierenden kriminellen Vereinigung nachzuzeichnen.³⁵ Auch in der Abfolge der persönlichen Motive der Jugendlichen, sich in den Maras zu engagieren, steht der Wunsch nach kriminellem Handeln nicht am Anfang – und ist folglich auch kein Motiv für den Eintritt in eine Bande³⁶ –, sondern am Ende, denn er entsteht erst in der Bande selbst.

Die Mara sieht sich als in-group und betrachtet die Abgrenzung von den out-groups als für sich existenziell: In ihrem Innern dominiert der Diskurs der Solidarität, Zuneigung, Treue und Sorge um das Wohl des Anderen. Gegenüber den out-groups herrscht dagegen Aggressivität, so dass auch in der Mara derjenige der anerkannte Führer ist, der sich nach außen als besonders aggressiv und gewalttätig beweist.³⁷ Die Maras gliedern sich in Zellen, die *clicas*. Diese tragen spezifische, die Identität eines Stadtviertels oder seiner Straßen widerspiegelnde Namen. Maras und *clicas* sind sowohl horizontal – in Chefs (*clechas*, etwa zehn pro Land³⁸) und Subordinierte – als auch vertikal – in konkrete Aufgabenbereiche – durchstrukturiert. Die Maras sind besser organisiert als die Polizei, so Marlene Blanco, Sub-Comisaria der Polizei.³⁹ Sie nutzen pseudo-demokratische Prozedere wie etwa die *mirins* (Versammlungen einer *clica*) und unterwerfen sich einem Mafia-ähnlichen Verhaltenskodex, dessen Bruch mit dem Tod bestraft wird. Der Kodex verbietet den Austritt aus der Mara. Es besteht lediglich die Möglichkeit, zu „schweigenden“ Mareros zu werden, und auch das nur mit Erlaubnis des Chefs. War dies früher auch aus familiären Gründen möglich, etwa bei eintretender Vaterschaft, wird es heute nur noch bei religiösen Gründen erlaubt. Ob diese Gründe vorliegen, wird von der Mara streng überprüft.

Einerseits gewinnen die heutigen Maras ihren Zulauf – genauso wie einst die ursprünglichen Jugendbanden –, weil sie ganz normalen Jugendlichen und Kindern aus den unteren Schichten Kameradschaft, Zuneigung, Solidarität, Status, Lebensinhalt und ökonomischen Halt bieten. Andererseits haben sie das Stadium harmloser Jugendbanden weit hinter sich gelassen – sie treiben unter Morddrohung „Steuern“ ein, sind in den Drogenhandel involviert, verfügen über spezielle Abteilungen von Berufskillern, beherrschen ganze Stadtviertel, organisieren sich auf zentralamerikanischer Ebene, sind dabei, die Reihen der Polizei zu infiltrieren und legitimieren bzw. propagieren ihre Tätigkeit mit pseudo-ideologisch-populistischen Diskursen. Aus dieser Zweiseitigkeit resultiert das

35 Vgl. José Miguel Cruz/Marlon Carranza, *Pandillas y políticas públicas: El caso de El Salvador*, in: Javier Moreno (Hg.), *Juventudes, violencia y exclusión. Desafíos para las políticas públicas*. Guatemala 2006, S. 143, 146.

36 Vgl. María L. Santacruz Giralto/Alberto Concha-Eastman, *Barrio adentro. La solidaridad violenta de las pandillas*, San Salvador 2002, S. 36.

37 Vgl. ebd., S. 38.

38 Vgl. Goubaud, a.a.O. (Anm. 30).

39 Vgl. Interview der Verf. mit Marlene Raquel Blanco Lapola, Sub-Comisaria de PNC, Jefa Oficina de Atención a la Víctima, 24.03.06.

Problem des Umgangs mit ihnen: Soll man in ihnen die Opfer ungerechter Strukturen sehen – die sie zweifellos sind – und ihnen gegenüber eine „weiche“ Strategie der Prävention und Reintegration anwenden, oder soll man sie als kriminelle Täter behandeln – die sie zweifellos ebenso sind –, die ausschließlich mit harter Hand in die Schranken gewiesen werden können?

3.2.2 Lynchjustiz

Lynchjustiz⁴⁰ ist eine Form der Selbstjustiz, bei der größere Gruppen gewalttätig sind. Sie findet in Guatemala insbesondere auf dem Land statt. Dabei werden vermeintliche Kriminelle – in der Regel geht es um geringfügige Eigentumsdelikte – öffentlich und zwar in mobartigen Szenen, zumeist mit dem Tod, bestraft. Diese Öffentlichkeit sowie ihre Mob- bzw. Tumultartigkeit heben die Lynchjustiz von der „Sozialen Säuberung“ und anderen, individuellen Formen der Selbstjustiz ab. Selbst Touristen werden nicht verschont. So hat Furore gemacht, dass am 29. April 2000 in Todos Santos (Huehuetenango) ein Japaner von 500 Personen gelyncht wurde, weil er einen indigena-Markt fotografiert und sich dabei einem Kind genähert hatte. Der Mob war durch „Nachrichten“ aufgehetzt worden, dass eine satanistische Gruppe Kinder für ihre Rituale rauben würde.

Die Protagonisten der Lynchjustiz sind keine Gewohnheitstäter oder Kriminelle mit langem Strafregister, sondern Personen, die erst durch das Lynchen selbst zu Kriminellen werden.⁴¹ War früher Lynchjustiz spontan, so handelt es sich heute in den meisten Fällen um geplante und lancierte Aktionen.⁴² Trillerpfeifen, Hörner oder Kirchenglocken rufen zum kollektiven Mord. Es sind auch Fälle bekannt, da lokale Radiosender, sogar in der einen oder anderen Maya-Sprache und mit konkreter Ort- und Zeitangabe, zum Lynchen aufriefen. Die Opfer werden auch zu Hause aufgesucht. Oft werden sie zunächst gefoltert, um dann mit Benzin übergossen und verbrannt zu werden. Der Kadaver wird zur Abschreckung ausgestellt. Sowohl Opfer als auch Täter des Bürgerkrieges üben diese Form der Selbstjustiz aus, aber auch Personen, die keines von beiden waren. Lynchjustiz richtet sich nicht nur gegen (vermeintliche) Kriminelle, sondern auch gegen Richter und Polizisten. Das heißt, Kriminelle werden gemeinsam mit ihren Strafverfolgern von einer dritten Instanz bestraft. Der Mob zerstört Polizeistationen, Stadtverwaltungen, Gefängnisse, manchmal löscht er die Namen aus Polizei-Registern. Lynchjustiz kann, aber muss nicht zum Tod des Opfers führen. Die Lynchjustiz hat in Guatemala zwischen 1997 und 2004 234 Todesopfer gefordert. Das ist weniger als ein Prozent der Homizide.

40 Der Begriff geht auf Charles Lynch zurück, der in den USA/Virginia im 18. Jh. gegen probritische „Verschwörer“ diese besondere Form lokalen und gewaltsam ausgeführten „Rechts“ anwenden ließ.

41 Vgl. MINUGUA, *Los linchamientos: un flagelo contra la dignidad humana*, Guatemala Diciembre 2000, S. 6.

42 Vgl. Marta Estela Gutiérrez, *Los mecanismos del poder en la violencia colectiva: los linchamientos en Huehuetenango*, in: Carlos Mendoza/Edelberto Torres Torres-Rivas (Hg.), *Linchamientos: Barbarie o „justicia popular“?*, Guatemala 2003, S. 188.

Die Zahl der Fälle von Lynchjustiz mit tödlichem Ausgang hat, nachdem sie kurz nach dem Krieg zunächst schlagartig – 1999 auf 54 – angestiegen war, 2004 auf 7 abgenommen.⁴³ Genau dann, als (2003) ein Ansteigen der generellen Homizidrate zu verzeichnen war, sank die Opferrate von Lynchjustiz abrupt. Dies kann unter anderem damit begründet werden, dass Selbstjustiz nunmehr in anderer Form – individuell oder kollektiv, nur eben nicht mehr mobartig – vollzogen wird.⁴⁴ Gleichwohl ist die Lynchjustiz noch nicht Vergangenheit: Am 19. April 2006 wurden in Sumpango, 50 Kilometer westlich von der Hauptstadt, die Kirchenglocken geläutet. Der Mob versammelte sich und zog ein Paar gewaltsam aus der Polizeistation, weil dieses angeblich beabsichtigt hatte, ein Kind von sieben Jahren zu rauben. Das Paar wurde geschlagen und dann verbrannt. Der Polizei gelang es nicht, das zu verhindern.⁴⁵

Auch wenn die Opferzahlen der Lynchjustiz rückläufig sind, gebührt ihren Ursachen deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil 1) die Zahl der dabei nicht zu Tode gekommenen Opfer noch etwa drei Mal so hoch ist wie die der Ermordeten, 2) pro Akt der Lynchjustiz auf der (zum Teil auch passiven) Täterseite bis zu tausend Personen beteiligt sind, 3) diese Gewalt von besonderer Grausamkeit gekennzeichnet ist, denn die Opfer werden mit Benzin übergossen, verbrannt oder gekreuzigt, 4) Lynchjustiz innerhalb Zentralamerikas Guatemala-spezifisch ist (im noch gewaltintensiveren El Salvador kommt sie nicht vor), und dies, weil es sich dabei 5) um eine Gewaltform in Guatemala handelt, die auch, allerdings nicht nur, von kulturellen Bestimmungsfaktoren geprägt ist. In bisherigen Kausalanalysen dominieren drei Erklärungsmuster, die auch miteinander kombiniert werden: Lynchjustiz wird 1) auf die Defizite des staatlichen Sicherheitssektors, 2) auf kulturelle Muster, insbesondere das Gewohnheitsrecht der indigenas,⁴⁶ und 3) auf das Kontinuitätsmoment einer im Krieg erlernten und dann perpetuierten Gewaltform zurückgeführt.

Das Argument, dass Lynchjustiz aus dem defizitären Funktionieren von Polizei und Justiz abzuleiten sei, wird durch Umfragen bestätigt, in denen 75 Prozent der Befragten Verständnis dafür zeigen, dass man das Recht selbst in die Hand nehmen müsse und folglich auch lynchen darf. Eine Frau bekannte:

„We went to watch when they were setting them on fire. Ay, you should have seen how that stank, even my head hurt from the stench, and to see them melting like that [...]. I felt pity and I cried. But on the one hand I give thanks to God that they burned them. May God forgive me, but its good that they finished them off.“⁴⁷

43 Vgl. FORPOL, a.a.O. (Anm. 9), S. 35.

44 Vgl. Interview der Verf. mit Carmen Rosa de León-Escribano, Directora Ejecutiva, Instituto de Enseñanza para el Desarrollo Sostenible, 08.03.06.

45 Vgl. Prensa Gráfica, 20.04.06.

46 Unter Gewohnheitsrecht werden nicht kodifizierte oder verschriftlichte traditionelle legale Normen gefasst, die sich vom positiven Recht des jeweiligen Landes unterscheiden. Vgl. Rachel Sieder, *Derecho Consetudinario y transición democrática en Guatemala*, Guatemala 1996, S. 27.

47 Zitiert in: Angelina Snodgrass Godoy, *Lynchings and the Democratization of Terror in Postwar Guatemala: Implications for Human Rights*, in: *Human Rights Quarterly*, Jg. 24, Nr. 3, 2002, S. 657.

Nicht selten wird beim Verweis auf den defizitären Sicherheitssektor als Ursache für Lynchjustiz vorgebracht, dass sich die Protagonisten der Lynchjustiz, deren Ressourcen knapp sind, nicht anders als jene verhielten, die über reichliche Ressourcen verfügen und die Strafverfolgung in die Hände privater Sicherheitsdienste legen: Letztlich übten angesichts der obwaltenden Funktionsschwäche des staatlichen Sicherheitssektors beide Selbstjustiz, nur mit unterschiedlichen Mitteln. Nun ist die enorme Ineffizienz des Sicherheitssektors in Guatemala, mehr noch die sprichwörtliche Strafflosigkeit, unstrittig. Und die Statistik zeigt, dass in den Regionen mit viel Lynchjustiz besonders wenig Polizei präsent ist. Doch die Tatsache, dass der Sicherheitssektor in El Salvador nicht besser funktioniert, es dort aber keine Lynchjustiz gibt, reduziert die Erklärungskraft dieses Arguments. Auch die Erklärung, Lynchmorde als „acts of (perverse) political empowerment“⁴⁸ über die durch Demokratisierung neu eröffneten Räume zu erklären, ist angesichts der Tatsache, dass El Salvador einen ähnlichen Demokratisierungsprozess wie Guatemala durchlief, hier aber keine Lynchjustiz vorkommt, fragwürdig.

Sucht man nach Unterschieden zwischen Guatemala und El Salvador, die Vorhandensein bzw. Fehlen von Lynchjustiz im jeweiligen Land erklären könnten, fällt der Blick zunächst zwangsläufig auf den hohen indigena-Anteil in Guatemala und das fast vollständige Fehlen von indigenas in El Salvador. Die Gewaltfakten weisen in eine ähnliche Richtung: Obwohl Lynchjustiz auch in Regionen Guatemalas vorkommt, die nicht mehrheitlich von indigenas besiedelt sind, wie im Petén, ist sie zu mehr als 65 Prozent in den Departments zu verzeichnen, wo die indigene Bevölkerung mehr als 60 Prozent der Bevölkerung stellt – in Quiché, Alta Verapaz und Sololá. Dort sind immer wieder Angehörige der comunidades indígenas die Täter.⁴⁹ Beim Versuch, dieses Phänomen zu erklären, gerät man leicht in gefährliches Fahrwasser: Nur allzu schnell ist die Begründung bei der Hand, dass indigenas eben Barbaren seien bzw. dass Lynchjustiz eine jahrhundertelange Tradition der Mayas sei. Damit würde letztlich das seit Kolonialzeiten benutzte rassistische Argument bedient, der „indio“ sei schuld an allen sozialen Übeln.⁵⁰

Doch das Gewohnheitsrecht der Mayas kennt keine Todesstrafe,⁵¹ und die Mayas wenden ihr Recht schon über fünfhundert Jahre an, die Lynchjustiz in Guatemala datiert aber erst seit den 1990er Jahren des 20. Jahrhunderts. Die Misión de Verificación de las Naciones Unidas (MINUGUA) hat darauf hingewiesen, dass Lynchjustiz keine Ausdrucksform indigenen Rechts ist.⁵² Das Gewohnheitsrecht der indigenas ist konsensual und sucht

48 Angelina Snodgrass Godoy, When „justice“ is criminal: Lynchings in contemporary Latin America, in: *Theory and Society*, Jg. 33, Nr. 6, 2004, S. 637.

49 Vgl. Carlos Mendoza, *Violencia colectiva en Guatemala: una aproximación teórica al problema de los linchamientos*, in: Mendoza/Torres Torres-Rivas (Hg.), a.a.O. (Anm. 42), S. 91 f.

50 Vgl. Raúl Zepeda López/Carlos López Chávez/Samuel Monzón García, *Las prácticas y percepciones del recurso a la violencia en Guatemala*, Guatemala 2001, S. 64.

51 Vgl. Sergio de León Q./Marco Antonio Garavito/Nora Murillo, *Percepciones de la violencia en Guatemala*, Guatemala 1999, S. 50.

52 Vgl. MINUGUA, a.a.O. (Anm. 41), S. 7 f, 13.

Konflikte zu schlichten, indem für alle konfligierenden Seiten akzeptable Lösungen gefunden werden. Lynchjustiz erfüllt diese Forderung nicht. Im Gewohnheitsrecht der indigenas ist der Diskussionsprozess wichtiger als das Ergebnis. Das Ergebnis wiederum basiert vor allem auf moralisch sanktionierenden Maßnahmen, die zur Selbstreflexion und -korrektur des Täters führen sollen.⁵³ Innerhalb der Sanktionen dominiert die Wiedergutmachung des Schadens durch Arbeit für die Gemeinschaft. Nur in Sonderfällen werden Gefängnisstrafe, Ausschluss aus der Gemeinschaft und Überstellung des Täters an den Friedensrichter angewandt. Das Gewohnheitsrecht schließt zwar familiäre und auch öffentliche körperliche Züchtigung nicht aus, doch Lynchjustiz oder die Tötung eines Straftäters gehört nicht dazu. Maya-Vertreter verweisen darauf, dass es nicht das indigene Recht sei, sondern der *Bruch* dieses Rechtes, was die von indigenas ausgeübte Gewalt erklären lässt.⁵⁴ Allerdings ist das insofern schwer zu beweisen, als die Effektivität des indigenen Rechts vor und in dem bewaffneten Konflikt nicht messbar war.

Einerseits findet Lynchjustiz also in der Tat vornehmlich in indigenen Regionen statt, andererseits ist sie dem Gewohnheitsrecht der Maya völlig fremd. Einerseits läge es nahe zu behaupten, dass indigene Selbstjustiz genau dort und deshalb angewandt wird, wo und da der sich an westlichen Normen orientierende Staat nicht funktioniert, andererseits erkennen indigenas nur ihr eigenes Gewohnheitsrecht und nicht das die staatlichen Institutionen leitende westliche Recht an. Folglich dürfte das Versagen des Staates in seiner Sicherheitsfunktion nun gerade kein Motiv für sie sein, eigenes Recht zu verletzen. Zudem kann angenommen werden, dass die trotz der Lynchmorde insgesamt vergleichsweise niedrige Homizidrate in den indigenen Regionen dafür spricht, dass die für das indigene Recht typische friedliche Konfliktlösung gerade dort besonders gut funktioniert.⁵⁵

Gleichwohl ist die kulturalistische Argumentation nicht völlig von der Hand zu weisen, sie muss jedoch differenzierter gefasst werden. Nach indigenem Gewohnheitsrecht werden Strafen öffentlich, vor der Versammlung der *comunidad*, verhängt. Traditionelle Handlungsmuster wie Öffentlichkeit und Kollektivität wiederholen sich bei der Lynchjustiz. Es ist aber nur die Form, nicht die Intensität der Gewalt, die bei der Lynchjustiz im Zusammenhang mit indigenen kulturellen Handlungsmustern steht – *ladinos*⁵⁶ üben genauso Selbstjustiz, nur individueller und weniger öffentlich. Mit der indigenen Tradition der symbolischen Bestrafung ließe sich wiederum erklären, warum bei der Lynchjustiz kleine Delikte wie Diebstähle mit unverhältnismäßigen Mitteln bestraft werden.

Es steht außer Zweifel, dass die im Krieg angewandte genozidale Gewalt gegenüber den indigenas von enormer Brutalität war: Nach dem Erschießen war das Verbrennen bei lebendigem Leibe die häufigste Art zu morden. Sowohl im Ethnozid während des Krieges

53 Vgl. Sieder, a.a.O. (Anm. 46), S. 89 ff.

54 Vgl. Interview der Verf. mit Gregorio Mucu Maas, Q'alel, Maya-Priester, Consejo Nacional de Educación Maya, 17.03.06.

55 Vgl. Mendoza, a.a.O. (Anm. 49), S. 110 ff.

56 *Ladino* ist die Bezeichnung für nicht-indigenas. Sie gilt auch für Personen, die ihre mestizische Vergangenheit vergessen und bei Sprache und Religion die Charakteristika der Kreolen angenommen haben.

als auch bei der Lynchjustiz im Nachkrieg bilde(te)n Folter und Mord eine Einheit. Guatemala erlebte im Bürgerkrieg 669 und damit weitaus mehr Massaker als El Salvador, die in Guatemala auf die indigenas als „Brutstätte der Guerrilla“ konzentriert waren. Hier ließ sich die Armee von der Dorfgemeinschaft Kandidaten für die Exekution benennen, um vor einer Kollaboration mit der Guerrilla abzuschrecken. Die Armee hat sogar Kinder öffentlich verbrannt, um zu verhindern, dass die „kommunistische Brut wieder entstehe“. Es gehörte zur Perfidität der counterinsurgency-Strategie des guatemalteken Staates, indigenas auch von indigenas – etwa wenn sie als Mitglieder der Patrullas de Autodefensas Civiles (PAC)⁵⁷ den Guerrilleros gegenüberstanden – ermorden zu lassen. Insofern ist davon auszugehen, dass die indigenas im Krieg von ihren einstigen Peinigern gerade die besonders brutalen Formen der Gewalt erlernt, von der Gegenseite abgeschaut und dann internalisiert haben. Zieht man eine solche ethnisch übergreifende Einbeziehung der Zivilbevölkerung in den Krieg und die davon sich bis heute fortsetzende Kontinuitätslinie in Betracht, dann lassen sich auch jene heutigen Lynchmorde erklären, die in Guatemala-Stadt und im Petén stattfinden und von ladinos verübt werden.

Einerseits mag die Tatsache, dass in Guatemala – im Unterschied zu El Salvador – die Zivilbevölkerung stärker in den Bürgerkrieg involviert war, den Unterschied erklären, warum Lynchjustiz im Nachkrieg nur hier, aber nicht dort prominent vorkommt. Andererseits wird die Annahme dieser Kausalität dadurch beeinträchtigt, dass Lynchjustiz auch in Brasilien, Ecuador, Mexiko und Venezuela zu finden ist. Dass es Lynchjustiz sowohl in Nachkriegsgesellschaften wie in Guatemala – aber, wie El Salvador zeigt, wiederum nicht in allen Nachkriegsgesellschaften – als auch in Gesellschaften gibt, die, wie Brasilien, Ecuador, Venezuela und Mexiko, zuvor keinen Bürgerkrieg durchlebt haben, stellt die These in Frage, Lynchjustiz sei grundsätzlich typisch für Nachkriegsgesellschaften und ihre Ursache läge in der Perpetuierung des Kriegs.

4. Ursachen der Gewalt

Es gibt noch keine systematische Ursachenanalyse der Nachkriegsgewalt in Guatemala. Die wenigen Versuche folgen den für die Gewaltursachenforschung typischen Extremen: Sie führen Gewalt entweder auf eine einzige Ursache (wie Armut, Ungleichheit, defizitäres Funktionieren des Sicherheitssektors) zurück oder auf eine unüberschaubare Vielzahl von Ursachen. Ersteres hält keinem large-N-Test stand. Letzteres erlaubt weder elegante theoretische Modelle noch praktikable Lösungen. Methodologisch stellt sich die Frage, ob hohe Gewaltraten „an sich“ und hohe Raten einzelner Gewaltformen jeweils auf dieselben Faktoren rückführbar sein müssen, damit letztere als kausal gelten können. Oder ob nicht – bei allgemein geltenden Kausalfaktoren für Gewalt schlechthin – für einzelne Gewaltformen zumindest zum Teil auch andere Ursachen bestehen „dürfen“, ohne dass das ge-

57 Patrouillen der Zivilen Selbstverteidigung, die im Krieg die Funktion von Todesschwadronen wahrgenommen haben.

nerelle Erklärungsmodell „kippt“. Hier soll von letzterem, probabilistischen Kausalverständnis ausgegangen werden. Dabei bedingt die Abwesenheit jener Faktoren, die niedrige Gewaltintensität verursachen, nicht per se eine hohe Gewaltintensität. Anders gesagt: Zweifellos ist ein funktionierender demokratischer Rechts- und Wohlfahrtsstaat der beste Garant für niedrige Gewaltraten. Doch auch dort, wo Demokratie und Wohlfahrt nicht ausgeprägt sind, muss es keine hohe Gewaltintensität geben. Hier soll demonstriert werden, dass Gewalt auch vermindert werden kann, indem weniger komplizierte und weit kürzere Zeiträume beanspruchende Probleme bewältigt werden als die Errichtung eines demokratischen Rechts- und Sozialstaats, so wünschenswert dieser auch ist.

Im Folgenden werden zunächst einige – immer wieder als kausal für Gewalt vermutete – Faktoren zumindest in ihrem generellen Erklärungsanspruch für die heutige Gewalt in Guatemala ausgeschlossen, indem gezeigt wird, dass diese in Nicaragua oder aber in einzelnen guatemaltekischen Regionen, wo jeweils eine niedrige Gewaltrate existiert, genauso präsent sind, wo sie aber, wenn sie für hohe Gewaltintensität in Guatemala kausal wären, nicht vorkommen dürften. Danach wird der Versuch unternommen, ein eigenes Kausalmodell zu entwickeln, das gleichzeitig hohe Gewalt in Guatemala *und* niedrige Gewalt in Nicaragua, aber auch in bestimmten Regionen Guatemalas begründen kann.

4.1 Als Gewaltursachen auszuschließende Faktoren

4.1.1 *Perpetuierung von Gewaltkultur bzw. von Kriegsgewalt*

Schon auf der theoretischen Ebene unterliegt das Konzept der Gewaltkultur Grenzen: Es legt einen zirkulären Gebrauch nahe, indem das vorausgesetzt wird, was bewiesen werden soll⁵⁸: (Alte) Gewalt habe zu einer Gewaltkultur geführt und diese sei ihrerseits als Ursache für (neue) Gewalt voranzusetzen. Problematisch ist hier, dass lange Gewalterfahrung nicht nur Internalisierung von Gewalt, sondern auch – wenn man ihrer überdrüssig ist – zu ihrem Abbruch führen kann. Gegen das Erklärungsmodell einer Gewaltkultur als Ursache für gegenwärtige Gewalt in Guatemala sprechen auch die folgenden Fakten:

Guatemala weist zwar eine lange Gewaltgeschichte auf, in der der 36-jährige Krieg mit 150.000 Toten eine besonders exzessive Gewaltperiode darstellt. Auch dass die Nachkriegsgewalt in ihrer durchschnittlichen Rate im Wesentlichen der des Krieges entspricht (Schaubild 1), würde das Argument stärken, im Nachkrieg perpetuiere sich Kriegsgewalt. Doch wenn die Nachkriegsgewaltrate höher ist als die Gewaltrate des Krieges, relativiert sich das Argument. Ebenfalls relativierend wirkt sich aus, dass die in Guatemala heute höchsten Homizidraten in den vom Krieg am wenigsten betroffenen Regionen bestehen. Dass in diesem Land keine Kriegsgewalt überkommen und politische Gewalt nur noch geringfügig ausgeprägt ist, dass Gewalt nicht von Ex-Kombattanten ausgeht und stattdessen die – im Krieg noch stark zurückgedrängte – Gewaltkriminalität dominiert, widerspricht

58 Vgl. Michael Riekenberg, *Fuzzy systems, Max Horkheimer und Gewaltkulturen in Lateinamerika*, in: Ibero-Amerikanisches Archiv, Jg. 25, Nr. 3/4, 1999, S. 10.

gleichfalls der These der Fortschreibung. Wenn Honduras neben Guatemala und El Salvador zu den heute in Zentralamerika gewaltintensiven Fällen gehört, es im Unterschied zu den beiden anderen Ländern aber auf keinen Bürgerkrieg im 20. Jahrhundert zurückblickt, dann ist das ein weiteres Indiz dafür, dass das Erklärungsmodell nicht funktioniert. Die gewichtigste Begründung ergibt sich jedoch aus dem Vergleich der Homizidraten in Guatemala und Nicaragua, jeweils im Krieg und Nachkrieg. Der Vergleich zeigt, dass Nicaragua, das im Nachkrieg eine extrem niedrigere Homizidrate hat als Guatemala – 2004 betrug die Homizidrate pro 100.000 Einwohner in Guatemala 36,3, in Nicaragua dagegen nur 3,4 Prozent –, während des Krieges eine sehr viel höhere Rate an Homiziden aufwies als Guatemala.

Schaubild 3: Homizide in den Bürgerkriegen Guatemalas und Nicaraguas im 20. Jahrhundert

	Guatemala 1960 – 1996	Nicaragua	
		1977 – 1979	1981 – 1989
Dauer	36 Jahre	2 Jahre	9 Jahre
Homizide total	150.000	20.000	50.000
Homizide pro Jahr ⁵⁹	4.166	10.000	5.555
Homizide pro Jahr und 100.000 Einwohner	59,5	333	185

Quelle: Einschlägige Daten (als Bevölkerungsgröße wurden 7 Millionen Einwohner für Guatemala und 3 Millionen Einwohner für Nicaragua zugrundegelegt.)

Mit den hier aufgeführten Begründungen ist das Argument, die Ursache für eine hohe Nachkriegsgewalt liege in der simplen Fortschreibung von Kriegsgewalt, ad absurdum geführt. Dies schließt nicht aus, dass sich – wie etwa bei der Lynchjustiz – bestimmte *Formen* der Gewaltausübung perpetuieren können, aber auch das nur, wenn andere Kausalfaktoren hinzukommen.

4.1.2 Rassismus und ethnische Exklusion

In Guatemala sind fast 40 Prozent der Bevölkerung indígenas mit Maya-Wurzeln, die ihrerseits zu 22 Ethnien gehören. Garífunas und Xincas stellen zusammen etwas mehr als ein Prozent der Bevölkerung. Im Bürgerkrieg fand gegenüber den indígenas ein Ethnozid statt, und von allen Gewaltopfern waren 83 Prozent indígenas. Daraus könnte man schließen, dass auch im Nachkrieg Rassismus und Exklusion der indígenas prominente Gewaltursachen sind.

59 Die Zahlen stehen für die durchschnittliche Jahresrate.

Doch sind indígenas heute nicht stärker von Gewalt betroffen als ladinos. Die Nachkriegsgewalt hat kaum ethnische Wurzeln und ist auch nicht ethnisch fragmentiert. Dies heißt nicht, dass der Rassismus überwunden wäre. Die Einschätzung bezieht sich lediglich auf physische Gewalt. Die fünf Departments mit der höchsten Homizidrate weisen einen geringen indígena-Anteil auf, und jene mit dem höchsten prozentualen indígena-Anteil – Totonicapán 98,3 Prozent, Sololá 96,4 Prozent Alta Verapaz 92,8 Prozent und Quiché 88,8 Prozent – besitzen (2005) eine Homizidrate pro 100.000 Einwohner von 7, 14, 11 und 8 und liegen damit am Ende der Gewaltskala. Die Spitzenreiter im Gewaltranking – Petén und Escuintla – haben einen indígena-Anteil von nur 30,9 Prozent bzw. 7,5 Prozent und besetzen damit keine Plätze in der ersten Hälfte des Rankings.⁶⁰ Einzig die – nie mehr als einen Prozent der Tötungsdelikte stellende – Lynchjustiz schwächt diesen Befund, allerdings in unwesentlichem Maße.

4.1.3 Armut

Immer wieder wird die Position vorgetragen, Armut verursache Gewalt. Crutchfield und Wadsworth bestätigen die starke Verankerung dieses Standpunktes in der wissenschaftlichen Literatur in ihrem Aufsatz „Armut und Gewalt“ im Internationalen Handbuch der Gewaltforschung,⁶¹ und auch für die Gewaltforschung über Guatemala ließen sich da viele Beispiele anführen. Diese Position erscheint auf den ersten Blick logisch, und dass Entwicklungsländer stärker zu Gewalt neigen als Industrieländer, mag diese These stützen.⁶² Geht man jedoch stärker ins Detail und vergleicht Entwicklungsländer *untereinander*, dann kann bezweifelt werden, dass es eine entsprechende Kausalität gibt. Anderenfalls müssten gerade die Länder mit hoher Armut besonders hohe Gewaltindizes besitzen. Das ist aber nicht der Fall. Dagegen sprechen nicht nur viele afrikanische Staaten und Indien, sondern auch das für lateinamerikanische Verhältnisse von besonders hoher Armut, aber geringer Gewalt gekennzeichnete Nicaragua. Während in Guatemala (2002) 59,9 Prozent der Bevölkerung unterhalb der Armutslinie lebten, waren es Nicaragua (2001) 69,3 Prozent.⁶³

Auch in Guatemala sind es nicht die Regionen mit der größten Armut, die die gewaltreichsten sind. Bei den gewaltintensivsten Regionen handelt es sich um Petén, Izabal, Escuintla, Guatemala-Stadt und Jutiapa. Als die ärmsten Regionen gelten Quiché, Alta Verapaz, Sololá und Huehuetenango, wo die Homizidrate ausnehmend gering ausfällt.⁶⁴ Wie bereits festgestellt, gehören die Regionen, die prozentual am stärksten von indígenas be-

60 Daten der Procuraduría de los Derechos Humanos; (Zahlen basieren auf Daten der PNC).

61 Vgl. Robert D. Crutchfield/Tim Wadsworth, Armut und Gewalt, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 83 – 103.

62 Vgl. Elías Carranza, Distribución del Delito y la Victimización en la Sociedad Global: Políticas de Persecución Penal. Conferencia dictada en el Congreso Nacional de Victimología de Costa Rica, Ministerio Público, Auditorio del Poder Judicial, Diciembre 5 del 2005.

63 Vgl. CEPAL, Panorama Social de América Latina (2002/2003), Santiago de Chile 2004, S. 282.

64 Vgl. PNUD, a.a.O. (Anm. 14), S. 325 ff.

siedelt sind, gerade zu den gewaltärmsten. Gleichzeitig beträgt der Anteil der Armen unter den indígenas 76 Prozent und der unter den ladinos nur 41 Prozent,⁶⁵ so dass auch hier von kein Zusammenhang zwischen armen indígenas und hoher Gewaltrate abgeleitet werden kann. Ebenso bestätigen die von der Verfasserin in 2006 geführten Interviews mit Gewalttätern, die wegen Mord einsitzen und allesamt erklärten, nicht aus den ärmsten Schichten zu kommen, dass Gewaltakteure nicht zu der unterhalb der Armutslinie lebenden Bevölkerungsgruppe gehören, so dass bei ihnen Armut nicht notwendig Motiv für Gewalttätigkeit ist.⁶⁶

4.1.4 Ungleichheit genereller Einkommensverteilung

Doch nicht nur Armut, auch Ungleichheit, wie sie vom Gini-Koeffizienten als generelle Einkommensverteilung gemessen wird, versagt bei der Erklärung der hohen Gewaltrate in Guatemala. Auch hier bedeuten Korrelationen noch keine Kausalität.⁶⁷ Der Gini-Koeffizient fällt im gewaltintensiven Guatemala mit 0,582 nicht höher, sondern sogar geringer aus als im gewaltarmen Nicaragua mit 0,584.⁶⁸ Damit bestätigt Guatemala die von Erich Weede in seiner langjährigen Kontroverse mit Edward Muller eingenommene Position, dass der Zusammenhang von Ungleichheit und Gewaltanfälligkeit von Gesellschaften nicht robust ist.⁶⁹ Der Kriminologe Günter Albrecht hat das auch für Gewaltkriminalität attestiert.⁷⁰

Die soeben genannten vier Faktoren sind – für sich genommen bzw. in dieser Allgemeinheit – nicht kausal für die hohe Gewaltintensität in Guatemala. Es ist allerdings weder auszuschließen, dass es spezifischere Ausprägungen dieser Faktoren gibt, die als Ursache abgeleitet werden können, noch dass diese Faktoren die kausale Wirkung anderer Faktoren, die im Weiteren genannt werden, verstärken.

4.2 Als Gewaltursachen wirkende Faktoren

Erkenntnisleitend bei der nun folgenden „positiven“ Kausalanalyse ist der ätiologische sozialstrukturelle (Makro-)Ansatz der Kriminologie. Der Ansatz folgt der These, dass es „auffällige“ Gesellschaftsstrukturen gibt, die in bestimmten Lebenslagen einen sozialen

65 Vgl. Banco Mundial, *La pobreza en Guatemala*, Washington D.C. 2004, S. 3.

66 Vgl. Interview der Verf. mit Angehörigen der Mara Salvatrucha im Hochsicherheitsgefängnis Boquerón, 24.03.06.

67 Vgl. Carranza, a.a.O. (Anm. 62)

68 Vgl. Heinrich-W. Krumwiede, *Soziale Ungerechtigkeit und Sozialstruktur in Lateinamerika*, in: Petra Bendel/Michael Krennerich (Hg.), *Soziale Ungerechtigkeit und Sozialstruktur in Lateinamerika*. Frankfurt a.M. 2002, S. 59.

69 Vgl. Erich Weede, *On Political Violence and its Avoidance*, in: *Acta Política*, Jg. 39, Nr. 2, 2004, S. 152 – 178.

70 Vgl. Albrecht, a.a.O. (Anm. 25), S. 195 – 235.

Druck in Richtung devianten Verhaltens auslösen.⁷¹ In diesem Theorie-Kontext sollen Möglichkeits- von Verhinderungsstrukturen unterschieden werden. Möglichkeitsstrukturen bieten den Nährboden für (Gewalt-)Kriminalität. Verhinderungsstrukturen können erreichen, dass (Gewalt-)Kriminalität trotz vorhandener Möglichkeitsstrukturen nicht zum Ausbruch kommt. Fehlen Verhinderungsstrukturen oder funktionieren sie schlecht, dann potenziert das die Wirkungsmacht der Möglichkeitsstrukturen.

4.2.1 Möglichkeitsstrukturen

4.2.1.1 Regime-Hybridität

In der democratic civil peace-Forschung gilt es inzwischen als selbstverständlich, dass weder Demokratie noch Autoritarismus per se ein hohes Maß an physischer Gewalt generiert. Genauso etabliert ist die Position, dass die Gewaltrate im Prozess der Transition zur Demokratie die Form einer umgekehrten U-Kurve einnimmt und, statistisch gesehen, der Gewaltpegel bei Semi-Demokratien – nach Meinung der Verfasserin sind dies Regime-Hybride – seinen höchsten Ausschlag hat.⁷²

Guatemala ist ein klassischer Fall eines Regime-Hybrids. Das Problem ist jedoch, dass nicht nur Guatemala mit seiner hohen Gewaltintensität, sondern auch Nicaragua mit seiner geringen Gewaltintensität ein Regime-Hybrid besitzt. Freedom House (2006) nennt die Regime in beiden Ländern „partly free“ und gibt dabei Guatemala eine höhere Punktzahl als Nicaragua. Der Bertelsmann Transformations-Index (2006) zählt dagegen Guatemala als *stark* defekte Demokratie, während Nicaragua den defekten Demokratien zugeordnet wird. Polity Data IV (2003) wiederum bewertet beide Länder mit 8. Auch wenn die beiden letzten Einschätzungen nach Ansicht der Verfasserin zu hoch gegriffen sind, ist die zumindest relative Gleichbewertung beider Länder richtig.

Nicaragua entspricht also in dieser Beziehung nicht der von der democratic civil peace-Forschung beobachteten Korrelation von Regime-Hybridität und hoher Gewaltrate. Doch dies schließt nicht aus, dass Regime-Segmente – wie fehlende Rechtsstaatlichkeit und politische Exklusion – und die schlechte Performanz einzelner Segmente kausal für Gewalt sind. Die Performanz staatlicher Institutionen ist konstitutiver Bestandteil des politischen Regimes. Dort wo staatliche Institutionen permanent nicht oder schlecht funktionieren, kann von einem demokratischen Regime keine Rede sein, denn eine nicht funktionierende Demokratie ist keine Demokratie. Es gibt also kein demokratisches Regime ohne hohe Performanz, es kann aber hohe Performanz ohne den demokratischen Charakter eines Regimes geben. Im zweiten Fall existiert ein Zielkonflikt zwischen Performanz und demo-

71 Ätiologie will Kriminalität als objektive Gegebenheit einer ursächlichen Erklärung zuführen. Anders als die Kriminalsoziologie und die kriminologischen Meso- und Mikrotheorien verortet sie sich nicht auf der individuellen (Mikro-)Ebene, sondern auf der gesamtgesellschaftlichen strukturellen (Makro-)Ebene. Vgl. Peter-Alexis Albrecht, *Kriminologie*, München 2002, S. 31 ff, 37 ff.

72 Vgl. z.B. Havard Hegre/Tanja Ellingsen/Scott Gates/Nils Petter Gleditsch, *Toward a Democratic Civil Peace? Democracy, Political Change, and Civil War, 1816 – 1992*, in: *American Political Science Review*, Jg. 95, Nr. 1, 2001, S. 33 – 48.

kratischem Gehalt, im ersten Fall nicht. Allerdings steht die beim Sicherheitssektor fehlende Performanz nicht in erster Linie für Möglichkeitsstrukturen, sondern für fehlende Verhinderungsstrukturen, weshalb sie auch erst unter dieser Rubrik behandelt wird.

4.2.1.2 Rentenökonomie

Statt linear wirkender Faktoren wie Armut und wie Ungleichheit, in der Form, wie sie vom Gini-Koeffizient gemessen wird, sind integralere sozioökonomische Strukturkonfigurationen als Ursache für Gewalt zu vermuten. Um diese herauszufinden, kann der Rentenansatz nutzbar gemacht werden, jedoch nur dann, wenn er das gesamte, breite Rentenspektrum berücksichtigt und Renten weder auf die Primärgüterproduktion und deren Anteil am BIP reduziert noch von politischen Bestimmungsfaktoren abkoppelt. Es geht also darum, ein sowohl nach innen, für *mehrere* Rententypen, als auch nach außen, für das Andocken an politische Strukturen, offenes Rentenmodell zu finden. Ein solches Modell findet sich bei Hartmut Elsenhans.⁷³ Demnach gibt es in Rentenökonomien marginale Arbeitskräfte, die zwar die physischen Voraussetzungen besitzen, mehr zu produzieren als sie für ihren eigenen Unterhalt und den ihrer Familien brauchten, es aber wegen der Knappheit an Produktionsmitteln nicht tun können. Ein schwacher Stellenwert von Arbeit bedingt ein niedriges Reallohnniveau und niedrige Masseneinkommen, die zu einer systematischen Beschränkung der Binnenmarktbeziehungen führen. Das wiederum impliziert nur wenig Anreize für Investition und Innovation, womit selbsttragendes kapitalistisches Wachstum verunmöglicht wird. Wenn nicht Kapital und Arbeit, sondern Renten und Beschränkung von Arbeit einander gegenüberstehen und somit kein Fließgleichgewicht von Angebot und Nachfrage garantiert ist, dann legt – dies wäre Elsenhans' Argument hinzuzufügen – das Opportunitätskostenargument insbesondere den Marginalen indirekt nahe, nach einem *alternativen* Zugang zum Markt zu suchen, wozu sich Gewalt als schnell und einfach verfügbares Substitut anbietet. Für die Anwendung dieses Ansatzes ist es wichtig, dass es diese Surplus-Gesamtstruktur ist, die Gewalt indirekt befördert, nicht jedoch jede einzelne Rentenform direkt und für sich genommen.

Auch hier ergibt sich, ähnlich wie bei der Regime-Hybridität, das Problem, dass nicht alle Rentenökonomien von hoher Gewalt gezeichnet sind. Wiederum ist Nicaragua dafür Beispiel. Daher muss gezeigt werden, unter welchen *spezifischen* Rentenkonfigurationen sich die für Rentenökonomien typische Gewaltanfälligkeit zur Gewaltwirklichkeit entwickelt. Dabei ist es jedoch nicht jede Rente allein, die kausal für bestimmte Gewaltintensitäten ist, sondern die Konfiguration in ihrer Gesamtheit, als System. Dies kann darüber erklärt werden, dass es nur ganz bestimmte – neue – Renten sind, die heutige Gewalt befördern, weil sie die Bipolarität zwischen Oligarchie und den Ärmsten der Armen verfestigen, indem sie ein Ventil für diese Struktur bilden. Rentenökonomien hingegen, die von alten (Agrar-)Renten (Kaffee-, Baumwoll-, Zucker-, Bananenrenten) bestimmt und gleichzeitig

73 Vgl. Hartmut Elsenhans, Wirtschaftsliberalismus ohne bürgerliche Revolution: Wer stützt die liberale Wirtschaft im Süden?, in: Wolfgang Hein (Hg.), Umbruch in der Weltgesellschaft. Auf dem Weg zu einer „Neuen Weltordnung“?, Hamburg 1994, S. 106 ff.

im Begriff sind, diese zurückzudrängen, lassen einem relativen sozioökonomischen Egalitarismus Raum und daher nicht der Gewalt.

Besonders ausgeprägte Bipolarität von Oligarchie und unterstem Fünftel

Während in Costa Rica und in Nicaragua ein solch relativer sozioökonomischer Egalitarismus vorfindbar ist, fehlt er in Guatemala. Stattdessen dominiert hier ein enorm hoher Stellenwert rentenaneignender Oligarchie einerseits und eine – im Vergleich zu Costa Rica und Nicaragua – relative Schlechterstellung des untersten Fünftels der Bevölkerung andererseits. Diese spezifische Bipolarität ist nicht identisch mit der vom Gini-Koeffizienten gemessenen *generellen* Ungleichheit der Einkommensverteilung.

In Guatemala bilden etwa 20 weiße, in der Regel von den Conquistadores oder deutschen Immigranten abstammende Familien einen hermetisch abgeschlossenen, sich selbst regenerierenden oligarchischen Nukleus.⁷⁴ Die Unternehmerspitze ist formal in bis zu 27 staatlichen Institutionen vertreten. Gleichzeitig nutzen diese „big boys“ das informelle „derecho de picaporte“, das heißt das Recht, zu jeder Tageszeit und unter allen Umständen an die Tür der höchsten staatlichen Autoritäten anklopfen zu können.⁷⁵ Politik, darunter Sicherheitspolitik, wird in Guatemala mehr als in jedem anderen zentralamerikanischen Land über oligarchische Interessengruppen gemacht. Nicaragua hat dagegen keine solche hermetisch abgeschlossene Oligarchie. Dort ist die wirtschaftliche Elite ein Hybrid einer – im zentralamerikanischen Vergleich schwachen – alten und neuen Oligarchie sowie einer schwachen Bourgeoisie. Dieser Hybrid ist nicht nur weniger hermetisch als in Guatemala, er ist gegenüber den anderen sozialen Schichten auch weniger exklusiv, aber dafür paternalistischer.

Wenn Oligarchie ökonomisch die Kontrolle der Produktionsstruktur eines Landes auf der Grundlage von Renten und politisch das Gegenteil von Massenpolitik bedeutet, dann stärkt, wie in Nicaragua, ein *geringeres* Gewicht von Oligarchie freie Marktwirtschaft und ein damit verbundenes – auch politisch – egalitäres Potenzial. Ein, wie in Guatemala, höheres Gewicht von Oligarchie bewirkt das Gegenteil. Dies bestätigt der jeweilige Anteil, den die Gegenseite der Oligarchie, das unterste Fünftel, an Einkommen zur Verfügung hat. Hier liegt Guatemalas unterstes Fünftel mit 2,1 Prozent am untersten und Nicaraguas mit 4,2 Prozent am obersten Ende des zentralamerikanischen Rankings.⁷⁶

Der hohe Wert Nicaraguas korrespondiert damit, dass es in Zentralamerika das einzige Land ist, das eine im Zuge von Revolution vollzogene radikale und in einigen ihrer Ergebnisse bis heute relativ konsolidierte Agrarreform aufzuweisen hat. Während die nach Ni-

74 Vgl. Marta E. Casaús Arzú, Reflexiones en torno a la legitimidad del Estado, La Nación y la Identidad en el marco de los acuerdos de paz en Guatemala, in: Anuario de Estudios Centroamericanos, Jg. 25, Nr. 1, 1999, S. 9.

75 Vgl. Alexander Segovia, Integración real y grupos de poder económico en América Central, San José 2005, S. 89 f.

76 Vgl. UNCTAD/UNDP, Globalization, Liberalization and Sustainable Human Development: Progress and Challenges in Central American Countries, O.O. 2000, S. 21.

caragua zweitpositivsten Ergebnisse einer revolutionären Agrarreform in Guatemala durch das Scheitern der Revolution von 1952 – 1954 wieder annulliert wurden, trifft das auf die analogen Resultate bei der sandinistischen Landverteilung an kleine und mittlere Bauern in Nicaragua so nicht zu.⁷⁷ In Guatemala zeigt sich daher die Schlechterstellung des untersten Fünftels zunächst vor allem auf dem Land. Diese bewirkt hohe Migrationsraten, Besserstellung führt hingegen zu niedrigen Raten von Migration – nicht nur ins Ausland, sondern auch in die urbanen Zentren des eigenen Landes. Bei starker Land-Stadt-Migration, wie in Guatemala, bilden sich urbane Randgürtel, in denen sich riesige Bevölkerungsmassen auf engstem Raum und vor allem relative Armut, das heißt in prekären (*maquila*/Lohnveredelungsindustrie) und informellen Verhältnissen verankerte Beschäftigung, konzentrieren. Im Zusammenhang damit konzentriert sich dort auch Gewalt. Das in Guatemala dafür klassische Beispiel ist die Schlafstadt Villa Nueva am Rande der Hauptstadt, die die in Guatemala zweithöchste Gewalttrate aufweist. Villa Nueva ist von Migranten besiedelt, die in der Hauptstadt arbeiten, sich mit ihrer Schlafstadt nicht identifizieren und daher kommunale Solidaritätsnetze nicht aufbauen.

Neue Renten als Ventil für oligarchische Strukturen und als Katalysator für Gewalt

In Guatemala gilt die – traditionell in den alten Agrarrenten verwurzelte – Bipolarität von Oligarchie und unterstem Fünftel bis heute, weil das bipolare System, das im Bürgerkrieg Gefahr lief auseinanderzubrechen, danach durch neue Ventile, mithin durch neue Renten, aufrechterhalten wird. Neben Effektenrenten und – wenn man den Rentenbegriff weit fasst – *maquila* sind die *remesas* (Transferzahlungen von Gastarbeitern an ihre Familien im Heimatland) die wichtigste neue Rente. Sie sind eine relevante Devisenquelle in Guatemala. Zwar stellen *remesas* die im Lande verbliebenen Familienangehörigen ökonomisch besser und nicht schlechter und erhöhen deren Kaufkraft. Gleichwohl verstärken sie Gewaltanfälligkeit indirekt, da sie in der Regel nicht investiert werden können und daher

- ein Ventil für oligarchische Strukturen schaffen, das den Zwang für die Oligarchie vermindert, für Arbeitsbeschaffung und Kaufkraft der Unterschichten zu sorgen, und somit die wenig produktive oligarchische Konfiguration stützt,
 - die Anreize für die in Lateinamerika verbliebenen Familien mindern, selbst zu arbeiten,
 - die Migration der Familienväter in die USA befördern, deren Familien in Lateinamerika dadurch desintegriert werden, was die Gewaltneigung der zu Hause gebliebenen Kinder erhöht,
- und direkt, indem
- die mit ihren Eltern in die USA migrierten guatemalteckischen Kinder und Jugendlichen eine Sozialisation in den dortigen Maras erfahren und dann – wenn straffällig geworden – als abgeschobene „homies“ ihre dort gewonnene Gewalterfahrung in die zentralamerikanischen Maras importieren.

77 Vgl. Interview der Verf. mit Ex-Comandante Jaime Wheelock, Ex-Agrarminister, Director IPADE, 22.09.06 (Nicaragua).

Remesas sind besonders charakteristisch für Guatemala (und auch El Salvador), aber weniger für Nicaragua: 2002 betragen sie in Guatemala pro Kopf 130,32, in El Salvador 330,48 und in Nicaragua nur 76,37 US-Dollar (in Costa Rica waren es 39,34 US-Dollar).⁷⁸ Die in El Salvador im Isthmus-Vergleich ganz besonders hohe Rate der *remesas* korrespondiert mit der dort höchsten Homizidrate. Konkretisiert man diesen Vergleich, findet man, dass in den USA Guatemalteken 25,9, Nicaraguaner dagegen nur 5,24 Prozent der zentralamerikanischen Bevölkerung stellen.⁷⁹

Zwei weitere Unterschiede zwischen Guatemala und Nicaragua, die im besonders engen Zusammenhang mit der direkten Gewaltwirkung von *remesas* stehen und die die in Guatemala höhere Gewalt rate erklären können, fallen ins Auge: Während Guatemalteken in den USA vornehmlich nach Los Angeles migrieren – 2000 waren das 125.146 Personen –, wo die ursprünglichen Maras zu Hause sind, migrieren Nicaraguaner vor allem nach Miami – 2000 waren das 31.233 Personen⁸⁰ –, wo es keine solche Bandentradition gibt und entsprechende Gewaltsozialisation nicht erfolgen kann. Nur 4 Prozent der Zentralamerikaner in Los Angeles sind Nicaraguaner. Zudem werden weit mehr guatemaltekische Migranten aus den USA in ihr Heimatland abgeschoben als nicaraguanische.⁸¹ Zwischen 1998 und 2002 waren das 39.669 Guatemalteken und 5.026 Nicaraguaner.

Mehr abgeschobene gewaltsozialisierte Migranten aus den USA und insbesondere aus Los Angeles bedeuten eine stärkere Katalysatorwirkung für Gewalt im Aufnahmeland. Dieser Faktor darf jedoch nicht überschätzt werden, sonst hieße das, die Gewaltursachen in Guatemala einzig als Import zu bewerten und zu ignorieren, dass ein nationaler Nährboden dafür vorhanden sein muss, damit die hohe Zahl der Abgeschobenen ihre Katalysatorwirkung auch tatsächlich entfalten kann. In jedem Fall jedoch gilt, dass neue Renten, insbesondere *remesas*, sowohl indirekte (als neues Ventil für Rentenstrukturen) als auch direkte (als Vehikel von Gewaltsozialisation) gewaltverursachende Bedeutung besitzen.

Niedrige Investitionsraten und schwaches empowerment von Arbeit

Investitionen in eine autochthone, nichtoligarchische und Renten ausschließende Investitionsgüterproduktion und das damit verbundene empowerment von autochthoner Arbeit befördern niedrige Gewaltintensität. Anderenfalls legt das Opportunitätskostenargument den Marginalen indirekt nahe, nach einem zur Arbeit alternativen Zugang zum Markt zu suchen, wozu sich Gewalt als schnell und einfach verfügbares Substitut anbietet. Im Un-

78 Vgl. www.acs-aec.org/columna/index69.htm. www.eclac.cl/celade/proyectos/migracion/Torres.doc. www.americaeconomica.com/numeros3/206/reportajes/jameson206.htm. www.conamype.org/biblio/pdf/0322.pdf. lanic.utexas.edu/~sela/AA2K2/ENG/docs/Coop/migra/spsmirdi1302/spsmirdi302.3.htm (Last updated 02.12.04).

79 Vgl. PNUD, Informe sobre el Desarrollo Humano 2005: una mirada al nuevo nosotros, el impacto de las migraciones, San Salvador 2005, S. 60.

80 Vgl. FLACSO, La transnacionalización de la sociedad centroamericana: visiones a partir de la migración, San Salvador 2005, S. 7.

81 Vgl. Rocha, a.a.O. (Anm. 34), S. 47 f.

terschied zu den *remesas* versprechen hohe Investitionsraten in die einheimische Investitionsgüterproduktion, wie in Nicaragua mit 33,3 Prozent (2001), nicht nur Konsum, sondern auch die Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort und damit ein empowerment von Arbeit sowie schließlich den Abbau von Rentenstrukturen. Niedrige Investitionsraten, wie in Guatemala mit nur 15,9 Prozent (2001), verhindern das.⁸² Die genannten Raten bestätigen nur eine *Tendenz*, denn die Raten können natürlich auch deshalb so hoch oder niedrig sein, weil zuvor besonders viel oder besonders wenig investiert wurde.

Auch in diesem Vergleich befinden sich Guatemala und Nicaragua an den beiden entgegengesetzten Polen des Rankings. Allerdings ist an den Investitionsraten allein noch nicht zu sehen, ob tatsächlich in die Investitionsgüterproduktion investiert wird. Hier ist hilfreich, dass im Jahr 2002 in Bezug auf den Anteil der verarbeitenden Industrie am BIP ein fast genauso großer Abstand zwischen Guatemala (10,6 Prozent) und Nicaragua (22,2 Prozent) besteht wie bei den Investitionsraten.⁸³

In Guatemala implizieren also niedrige Investitionsraten in eine verarbeitende Industrie, die einen geringen Anteil am BIP hat, schwaches empowerment von Arbeit. Damit nun die These „schwaches empowerment von Arbeit impliziert hohe Gewalttaten“ bestätigt werden kann, müsste in Guatemala – auch und gerade im Vergleich zu Nicaragua – ein besonders hoher Anteil von Arbeitslosigkeit gemessen werden. Das ist aber nicht der Fall, denn die urbane Arbeitslosigkeit war 2002 in Nicaragua mit 11,9 Prozent höher als in Guatemala mit 3,6 Prozent.⁸⁴ Dieser Index beschädigt das Modell aber nur auf den ersten Blick. Denn lateinamerikanische Arbeitslosenstatistiken sind unzuverlässig, da sich Arbeitslose nicht registrieren lassen. Gleichzeitig demonstrieren sie nur offene Arbeitslosigkeit und nicht – die durch den informellen Sektor – verdeckte. Es ist der informelle Sektor, der in besonderer Weise durch die Abwesenheit formalisierter Beschäftigungsverhältnisse geprägt ist und sich staatlicher Kontrolle entzieht. Seine Heimstatt hat er vor allem in den urbanen Zentren. Er steht nicht für absolute, sondern für relative Armut.

Genauso wie die offene Arbeitslosigkeit und die aus wirtschaftlicher Not erwachsende Migration steht die verdeckte Arbeitslosigkeit für einen strukturellen, durch Arbeit nicht absorbierten Arbeitskräfteüberschuss und mithin für Marginalität. Wegen chronischer Nichtbeschäftigung schafft sich ein Teil der arbeitslosen Bevölkerung Beschäftigung selbst, und zwar im informellen Sektor (*autoempleo*). Beschäftigung im informellen Sektor bedeutet chronisch niedrige Einkommen und den Ausschluss aus dem System öffentlicher Sozialleistungen wie Bildung und Gesundheit. 2003/2004 betrug der Anteil des informellen Sektors an der nicht-ruralen Beschäftigung in Guatemala 75,4 Prozent⁸⁵ und in Nicaragua 58⁸⁶ Prozent.

82 Vgl. webforum.org/site/knowledgenavigator.nsf/Content.

83 Vgl. FLACSO, *Centroamérica en Cifras, 1980 – 2005*, San José 2006, S. 148.

84 Vgl. CEPAL, a.a.O. (Anm. 63), S. 239/240.

85 Vgl. PNUD, a.a.O. (Anm. 14), S. 347.

86 Vgl. OIT, *Panorama Laboral 2005*, Lima 2005, S. 98 f.

Vergleicht man Guatemala und Nicaragua mit Costa Rica, offenbart sich die Korrelation „je höher der ökonomische Entwicklungsstand eines Landes, desto niedriger der Anteil des informellen Sektors“. Wenn der informelle Sektor verdeckte Arbeitslosigkeit widerspiegelt, dann kann ein Zusammenhang von hohem Anteil des informellen Sektors und hoher Gewaltrate abgeleitet werden, der so nur in Guatemala und in El Salvador besteht. Für Costa Rica und Nicaragua würde dann folgerichtig der Zusammenhang von niedriger verdeckter Arbeitslosigkeit und niedriger Gewaltrate gelten. Dies würde implizieren, dass das in Guatemala hohe Gewaltaufkommen größtenteils auf das Konto von im informellen Sektor Tätigen bzw. deren Angehörigen geht.

Der Verfasserin sind allerdings keine Daten über den Anteil der Gewalttäter, die dem informellen Sektor entstammen, bekannt. Doch mit Gewalttätern (darunter Mareros, die Homizide begangen haben) in den Strafvollzugsanstalten geführte Interviews belegen, dass die Straftäter nicht aus dem Milieu der völlig beschäftigungslosen, absoluten Armut, sondern aus der mit dem informellen Sektor verbundenen verdeckten Arbeitslosigkeit und relativen Armut stammen.⁸⁷ Ein weiterer Zusammenhang kann zwischen dem in Guatemala extrem gewachsenen Anteil prekärer Arbeitsverhältnisse⁸⁸ und Gewalt vermutet werden. Prekäre Arbeitsverhältnisse stehen wie die Tätigkeit im informellen Sektor für fehlendes empowerment von Arbeit, das insgesamt den Kern des hier vorgestellten Arguments bildet. Aufgrund des hohen Anteils verdeckter Arbeitslosigkeit kann also, trotz relativ niedriger Raten offener Arbeitslosigkeit, das Modell eines mangelnden empowerment von Arbeit als eine der Ursachen für Gewalt in Guatemala aufrechterhalten werden.

4.2.2 *Fehlende Verhinderungsstrukturen*

4.2.2.1 Niedrige Performanz des staatlichen Sicherheitssektors

Regime-Performanz muss an der Funktionsfähigkeit staatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen gemessen werden. Bei der Analyse von Gewalt ist vor allem zu ermitteln, in welchem Maße das Regime öffentliche Sicherheit durchsetzt. Hier zeigt der Vergleich zwischen Guatemala und Nicaragua Erstaunliches: In einer Bewertung der öffentlichen Sicherheit durch die Weltbank (bei der bestmöglichen Bewertung von 6) erhielt Guatemala 2001 die Note 2, Nicaragua jedoch die Note 4.⁸⁹

Der große Abstand zwischen der schlechten Note für Guatemala und der guten Note für Nicaragua verdeutlicht, dass die schlechte Performanz des Sicherheitssektors kausal für die in Guatemala hohe Gewaltrate sein könnte. Dies soll nun anhand der beiden zentralen Institutionen des Sicherheitssektors – Polizei (gehört in Guatemala zum Ministerio

87 Vgl. Mareros, a.a.O. (Anm. 32).

88 Vgl. Juan Pablo Pérez-Sáinz/Katharina Andrade-Eekhoff/Santiago Bastos/Michael Herradora, *La estructura social ante la globalización. Procesos de reordenamiento social en Centroamérica durante la década de los 90*, San José 2004, S. 82.

89 Vgl. World Bank, *World Development Report 2000/2001. Attacking Poverty*, Oxford 2001, S. 39 f.

de Gobernación/Innenministerium⁹⁰) und Justiz (wird repräsentiert durch das Ministerio de Gobernación, das Ministerio Público/Staatsanwaltschaft, die Defensa Pública Penal/Öffentliche Strafverteidigung und die Corte Suprema de Justicia/Oberster Gerichtshof) – überprüft werden.⁹¹ Entsprechende Umfragen bestätigen den oben, für die Performanz des Sicherheitssektors genannten Abstand für die Effektivität der Polizei: Nach einer internationalen Unternehmerbefragung für 2001/2002 steht Guatemala hier auf dem 69. und Nicaragua auf dem 47. Platz im weltweiten Ranking.⁹² Wenn im Folgenden eine Vielzahl von Defiziten der guatemaltekischen Polizei genannt wird, schließt das ein, dass es in ihr Polizisten gibt, die mit Hingabe, Verantwortungsbewusstsein und oft selbstlos handeln, indem sie z.B. fehlende institutionelle Ressourcen, etwa bei der Opferbetreuung, aus der eigenen Tasche bezahlen.

Niedrige Performanz der Polizei

Mit der Transition zur Demokratie wurden in Guatemala entscheidende Reformen zur Demilitarisierung und Professionalisierung der Polizei in Gang gesetzt. Allerdings war weder in den Friedensverhandlungen noch bei der Restrukturierung der Polizei, etwa in den Kursen der Polizeiakademie, vorausgesehen worden, dass im Nachkrieg ein so großes Sicherheitsproblem entstehen würde. Der Friedensvertrag legte die Restrukturierung der Polizei zu einer einzigen zivilen Nationalpolizei fest. Die neue Polizei sollte zu 55 Prozent aus Angehörigen der alten Polizei und zu 45 Prozent aus neu zu gewinnenden Kadern bestehen. Am Ende waren es sogar 75 Prozent „reciclados“ – so werden die aus der alten Polizei Übernommenen genannt.⁹³

Anfang 2006 gab es 21.000 Stellen für Polizisten. Doch aufgrund von Urlaub, Schichtbetrieb oder Krankheit sind nur 14.000 Polizisten jeweils im aktiven Dienst.⁹⁴ Etwas mehr als 50 Prozent sind in der Hauptstadt stationiert. Die Präsenz der Polizei ist also mangelhaft. Dabei sei jedoch, so Leonardo Martínez, Direktor von FORPOL, der Zusammenhang „mehr Polizisten, weniger Kriminalität“ kein zwingender. Wichtig sei vielmehr, dass die Polizei tatsächlich an den Stellen präsent ist, wo sie gebraucht wird. Noch gingen Polizisten spazieren, statt zu patrouillieren. Ihre Präsenz sei eine „umherschweifende“, ohne O-

90 Das Innenministerium steht am Anfang und am Ende des juristischen Verfahrens. Die ihm unterstehende Polizei beginnt ihn mit der kriminalistischen Untersuchung. In dem Moment, da der Prozess abgeschlossen ist und der schuldig Gesprochene in die Strafvollzugsanstalt kommt, wird wieder das Innenministerium verantwortlich, weil ihm auch der Strafvollzug untersteht. „Dazwischen“ haben die drei anderen Institutionen des Sicherheitssektors die Verantwortung.

91 Es gibt in Guatemala kein Justizministerium. Dass die (Vize)Justizministerin dem Innenminister untergeordnet ist, ist für die Unabhängigkeit der Judikative problematisch.

92 Vgl. Klaus Schwab/Jeffrey D. Sachs, *The Latin American Competitiveness Report 2001-2002*, New York/Oxford 2002, S. 160.

93 Vgl. A. Douglas Kincaid, *Demilitarization and Security in El Salvador and Guatemala. Convergences of Success and Crisis*, in: *Journal of Interamerican Studies and World Affairs*, Jg. 42, Nr. 4, 2000, S. 49.

94 Vgl. www.elperiodico.com.gt (Last updated: 13.10.06).

rientierung.⁹⁵ Dass jedoch auch eine geringe Polizeidichte nicht notwendig hohe Gewalt-raten bewirkt, dafür steht zum einen der Fakt, dass mit Ausnahme Jutiapas die gewaltintensivsten Regionen in Guatemala gerade eine vergleichsweise hohe Polizeidichte besitzen,⁹⁶ und zum anderen die Tatsache, dass auch in Nicaragua, wo die Gewalt-rate niedrig ist, eine geringe Polizeidichte beklagt wird. Beides zeigt, dass selbst bei geringer Dichte die Effizienz und die demokratische Qualität der Polizeittigkeit hoch sein kann.

Die Polizei nimmt weniger als 10 Prozent der fr Homizide Verantwortlichen fest.⁹⁷ Sie hat enorme Schwierigkeiten bei der Ermittlung. Selbst bei Homizidfllen kann ber ein Jahr bis zur Festnahme des Tatverdchtigen vergehen. Es gibt nur 300 Spezialisten fr Ermittlung, von denen allein 120 in der Verwaltung ttig sind.⁹⁸ Besondere Schwierigkeiten gibt es bei der Absicherung der Verbrechenort und Sicherung der Beweisstcke, aber auch bei der Observierung der kriminellen Szene sowie bei der Hypothesenbildung und Planung. Immer wieder vernichten Feuerwehrlaute und Angehrige beim Auffinden von Ermordeten wichtige Spuren und werden daran nicht gehindert.⁹⁹ Da in Guatemala vor Gericht problematischerweise Indizien einen hheren Stellenwert als Zeugenbeweise haben, besitzt dieses Defizit eine besondere Bedeutung. Weil die Kriminalittsrate derart hoch ist, wurde ein Extra-Geheimdienst gegrndet, der in der Prvention ttig sein soll. Dieser zivile Geheimdienst funktionierte jedoch – zumindest bis zum Zeitpunkt dieser Untersuchung – noch nicht, weil dafr kein Budget vorhanden ist. Fr die Bekmpfung der Organisierten Kriminalitt, insbesondere von Geldwsche und Drogenhandel, besitzt die Polizei eine ausnehmend geringe Kapazitt.

Aufgrund mangelnder Ressourcen konzentriert sich die Polizei auf Verbrechen groer Tragweite, so dass sich kleinere Verbrechen akkumulieren knnen und sich ihnen gegenber, auch bei der Polizei selbst, Toleranz entwickelt.¹⁰⁰ Die Polizei ist nicht, wie vorge-schrieben, rund um die Uhr anwesend, wie ein Beispiel aus dem Bereich Opferbetreuung demonstriert: Eine an ihren Genitalien blutende Frau wollte an einem Freitag anzeigen, dass sie vergewaltigt wurde. Sie solle am Montag wiederkommen, da ihre Anzeige aufgrund von Personalmangel an einem Freitag nicht aufgenommen werden knne. Natrlich ist sie nicht wiedergekommen. So wird verhindert, dass Gewalt zur Anzeige gelangt.¹⁰¹

95 Vgl. Interview der Verf. mit Leonardo Martnez, Director de FORPOL, 07.03.06.

96 Vgl. PNUD, a.a.O. (Anm. 14), S. 325 ff.

97 Vgl. Martnez, a.a.O. (Anm. 95). Interview der Verf. mit Alejandro Giammattei Falla, Director General del Sistema Penitenciario, 13.03.06.

98 Vgl. Martnez, a.a.O. (Anm. 95).

99 Vgl. Interview der Verf. mit Mauricio Ross, Secretario Privado del Fiscal General/Gerardo Alberto Hurtado Flores, Secretario Privado, Ministerio Pblico, 14.03.06.

100 Vgl. Interview der Verf. mit Hugo Leonel Colindres Morales, Comisario, General Adjunto de la Polica Nacional Civil, 17.03.06.

101 Vgl. Blanco, a.a.O. (Anm. 39).

Nur 14 Prozent der Polizisten sind indígenas.¹⁰² Bei weitem nicht alle Ethnien sind in der Polizei präsent, so dass in vielen Regionen eine Kommunikation zwischen Bevölkerung und Polizei nicht möglich ist. Die Polizei besitzt generell eine schlechte Verbindung zu den comunidades. Während in Guatemala Nachbarn einander üblicherweise kennen, wissen Polizisten oft nicht einmal, wie diese heißen.¹⁰³ Die Polizei kennt auch die Gesetze nicht. Anders als vorgegeben, werden von ihr Festgenommene nicht über ihre Rechte aufgeklärt.¹⁰⁴ Die Polizei ist auch nicht in der Lage und zuweilen nicht willens, vigilantistische Attitüden der Zivilgesellschaft zu unterbinden. Opfer und Zeugen vermeiden Anzeigen und Aussagen, weil sie kein Vertrauen zur Polizei haben und weil der Zeugenschutz nicht eingehalten wird. Wie soll ein Händler Schutzgelderpressung anzeigen, wenn der erpressende Marero gleich um die Ecke wohnt? Schutzgelderpressung kommt nicht einmal in der Polizeistatistik vor, weil sie niemand anzeigt.

Polizisten foltern Festgenommene und belästigen inhaftierte Frauen sexuell. Eine Befragung von 154 Frauen vom Juli 2005 in der Untersuchungshaftanstalt Santa Teresa ergab, dass 29 Prozent nach dem Betreten der betreffenden Polizeistation nackt ausgezogen wurden. 33 Prozent berichteten, dass sie sexuelle Offerten erhalten haben. 6 Prozent denunzierten sexuellen Missbrauch, 25 Prozent wurde mit dem Tode gedroht, 34 Prozent erlebten Folter. 62 Prozent der Frauen erklärten, von Männern in ihren Geschlechtsorganen überprüft worden zu sein.¹⁰⁵

Die Polizei ist korrupt. Wenn es sich für sie finanziell lohnt, „übersieht“ sie kleine und auch große Delikte. Andererseits lässt sie sich Beweisaufnahmen kleinerer Delikte von den Opfern bezahlen, oder zumindest das Benzin, das sie für den Weg zum Verbrechensort verbraucht hat. Polizisten lassen Maras und andere Täter laufen, weil sie von ihnen bestochen werden. In den Stadtvierteln müssen sich die Polizisten in das von den Maras geschaffene Steuersystem einbinden, da die höheren Befehlsebenen in der Polizei von ihnen entsprechende Abgaben abverlangen¹⁰⁶ oder aber aufgrund ihres eigenen geringen Gehalts. Da sie ihr Soll dennoch erfüllen müssen, nehmen Polizisten auch Unschuldige „por portación de cara“¹⁰⁷ fest, mit dem Argument, dass sie verdächtig herumlaufen, und/oder nachdem sie ihnen als „Beweisstück“ Marihuana in die Tasche gesteckt haben.¹⁰⁸ Gerade

102 Vgl. MINUGUA, Informe de Verificación. La Policía Nacional Civil: un nuevo modelo policial en construcción, Abril de 2001, S. 8.

103 Vgl. Blanco, a.a.O. (Anm. 39).

104 Vgl. ebd.

105 Vgl. ICCPG, Cuál es el lugar público + peligroso para una mujer? Detención en Comisarías: un atentado a la integridad sexual de las mujeres, Guatemala. O. J.

106 Vgl. Fundación DESC, La estructura del Estado corrupto, Nr. 38, 1 de Marzo de 2006, S. 2.

107 „weil sie ein – hässliches – Gesicht haben“.

108 Vgl. Blanco, a.a.O. (Anm. 39).

die Verantwortlichen in der Polizei für die Bekämpfung von Drogenhandel und Entführungspraxis sind genau in diese Delikte involviert.¹⁰⁹

Vom Innenministerium, dem sie untersteht, ist die Polizei weitgehend unabhängig und arbeitet auf eigene Rechnung. Das ist auch deshalb möglich, weil ihr oberster Chef einer der großen Unternehmer ist, die in Guatemala grundsätzlich alle für sie wichtigen Posten selbst besetzen. Disziplinarmaßnahmen in der Polizei werden schleppend getroffen. Es können bis zu zwei Jahre vergehen, bis der betreffende, eines schweren Dienstvergehens schuldige Polizist die Institution verlassen muss. In dieser Zeit kann er weiter arbeiten und dabei auch Korruption, Folter oder sexuelle Gewalt ausüben.¹¹⁰

Angesichts der Unfähigkeit, Kriminelle festzunehmen und ausreichende Beweise zu liefern, braucht der Staat und folglich die Polizei „a priori-Universaltäter“. Dazu eignen sich Mareros vorzüglich. Es reicht, Jugendlicher zu sein und eine Tätowierung zu besitzen, um als Marero festgenommen zu werden. Doch nicht jeder tätowierte Jugendliche ist ein Marero, und nicht jeder Marero ist einer Straftat schuldig. Im Kongress wurde diskutiert, ob allein die Zugehörigkeit zur Mara – als einer illegalen Vereinigung – strafrechtlich verfolgt werden kann. In Honduras ist das bereits der Fall. In Guatemala geschieht es de facto, nicht de jure. Diese korporative Bestrafung wird auch deshalb angestrebt, weil der Sicherheitssektor nicht in der Lage ist, durch Ermittlungen festzustellen, welcher Marero den entsprechenden Mord begangen hat. Polizisten unterstützen die eine Mara, um die andere erfolgreicher bekämpfen zu können.¹¹¹ Mareros gelten als Terroristen und als der neue Feind des Regimes, der den alten Feind, die Guerrilla, ersetzt hat. So kann zusätzlich legitimiert werden, dass die Armee in die innere Sicherheit involviert wird. Der Marero als „a priori-Universaltäter“ legitimiert auch die Nichtverfolgung anderer Straftäter. Wenn Mareros Opfer einer Straftat sind, dann wird die Untersuchung eines solchen Falls für unnötig erachtet, denn es war ja „nur“ ein Marero. „Die Polizei tötet“,¹¹² so der Ombudsmann für Menschenrechte Sergio Morales, denn Polizisten beteiligen sich an der „Sozialen Säuberung“, vor allem gegen Maras.

Zwar wird in Guatemala, anders als in El Salvador, gegenüber den Maras die „harte Hand“ („mano dura“ oder „super mano dura“) nicht als offizielle Regierungspolitik verkündet, jedoch in praxi, ob im Rahmen des Plan Escoba oder der Planes Operativos, angewandt. Die Regierung, so die Vizeministerin im Innenministerium Silvia Vásquez, favorisiere keine „mano dura“, sondern plädiere für eine Verbesserung der Ermittlungsverfahren, für die Wiederherstellung des Vertrauens der Bevölkerung in die Ministerien und die

109 Vgl. Interview der Verf. mit Oberstleutnant Danilo Godofredo González Ordoñez, Generalstab der Armee, 14.03.06.

110 Vgl. Colindres, a.a.O. (Anm. 100).

111 Vgl. Interview der Verf. mit Nery Rodenas, Director Ejecutivo, Oficina de Derechos Humanos, Arzobispado de Guatemala, 09.03.06.

112 Interview der Verf. mit Sergio Morales, Procurador de los Derechos Humanos, 14.03.06.

Prävention, allerdings auch für die harte strafrechtliche Verfolgung.¹¹³ Es zeigt sich, dass zwar der Wunsch artikuliert wird, die „mano dura“ zu vermeiden, aber in der Praxis und konzeptionell darauf nicht verzichtet wird. Im Unterschied zu El Salvador wird jedoch Repression mit Prävention verknüpft. Im Unterschied zu Nicaragua, wo Polizei Aufgaben der Sozialarbeit erfüllt, werden in Guatemala Dimension und Adressatenkreis von Prävention eng gefasst.

Anders als in El Salvador zeichnet in Guatemala die Armee laut Verfassung nicht nur für die äußere, sondern auch für die innere Sicherheit verantwortlich. Die starke Verbindung zwischen Armee und Polizei wird verschiedenartig begründet: Sie sei logistisch notwendig, die Armee erledige die schmutzige Arbeit, damit der Staat sich die Hände nicht schmutzig machen muss, sie behalte so die Chance, wieder ins Zentrum der Innenpolitik zu gelangen,¹¹⁴ sie sei aus Konkurrenzgründen daran interessiert, dass die Polizei schwach bleibt, und da sie die Institution mit dem stärkeren Einfluss in der Politik ist, erreiche sie das auch.¹¹⁵ Dies hat auch mit den „parallelen Apparaten“ zu tun, jene aus dem Bürgerkrieg stammende Verbindung zwischen Armee und Organisierter Kriminalität. Sie operieren außerhalb der öffentlichen Institutionalität und sind folglich an deren Schwächung interessiert, zumal der Verkauf privater Sicherheit ein immenses Geschäft ist, das man sich von einer „zu gut“ funktionierenden Polizei nicht kaputt machen lassen will.

Guatemala ist das zentralamerikanische Land, das gegenwärtig mit 2.400 die größte Zahl von Armeemitgliedern zur Kontrolle der inneren Sicherheit einsetzt. Insgesamt stehen 5.000 Soldaten bereit, um gemeinsam mit der Polizei zu patrouillieren, Strafvollzugsanstalten und touristische Zentren zu schützen oder den Straßenverkehr zu kontrollieren. Bei den „kombinierten Patrouillen“, so Silvia Vásquez, sei die Kooperation zwischen Polizisten und Soldaten der Kooperation zwischen Polizisten und Zivilbevölkerung vorzuziehen.¹¹⁶ Bei alledem hat die Polizei zwar die Führung, jedoch nicht die disziplinarische Kontrolle, da sich Soldaten nicht dem Disziplinarregime der Polizei unterwerfen.¹¹⁷ „Wenn die Soldaten gut ausgebildet sind – herzlich willkommen“, so brachte Hugo Leonel Colindres, damaliger Vizechef der Polizei, die Maxime der Polizei auf den Punkt.¹¹⁸

Insgesamt stand oder steht die guatemaltekeische Polizei vor vier Dilemmata:

- 1) Sie musste als neue Institution bereits perfekt funktionieren, als sie noch nicht funktionieren konnte. Die höchsten Nachkriegsgewaltraten bestanden, als die Polizei noch

113 Vgl. Interview der Verf. mit Silvia E. Vásquez de Hidalgo, Viceministra de Apoyo Comunitario, Ministerio de Gobernación, 31.03.06.

114 Vgl. Jennifer Schirmer, Prospects for Compliance: The Guatemalan Military and the Peace Accords, in: Rachel Sieder (Hg.), Guatemala after the Peace Accord, London 1998, S. 29.

115 Vgl. Interview der Verf. mit Juan Navarrete, Director Departamento Instituciones Públicas, Instituto Interamericano de Derechos Humanos (IIDH), 12.05.06 (Costa Rica).

116 Vgl. Vásquez de Hidalgo, a.a.O. (Anm. 113)

117 Vgl. González Ordoñez, a.a.O. (Anm. 109).

118 Vgl. Colindres, a.a.O. (Anm. 100).

nicht einmal ihre volle Personalstärke erreicht hatte, ja laut Friedensabkommen (vor 1999) noch nicht erreicht haben konnte.

- 2) Sie muss ihren größten Mangel – fehlende Ermittlungskompetenz und Ausstattung – durch Präsenz im Territorium ausgleichen, wozu sie aber ebenso wenig über die nötigen Ressourcen verfügt.
- 3) Da sie Verbrechen aufgrund mangelnder Ressourcen nicht aufklären kann bzw. aufgrund von Korruption nicht aufklären will, muss die Polizei Verbrecher laufen lassen. Gleichzeitig hat sie ihr Soll zu erfüllen. Daher nimmt sie Unschuldige fest.
- 4) Sie weiß von El Salvador, dass „mano dura“ die Gewalt nicht vermindert, sondern verschärft. Doch Konzepte zur Verbrechensprävention und Rehabilitation von Straftätern besitzt sie nicht. Nicaragua könnte hier wichtiger Bezugspunkt sein, allein für eine Kopie des nicaraguanischen Präventionsmodells ist es zu spät.

Die Wurzeln für die in Guatemala chronische Straflosigkeit sind nicht nur den genannten Defiziten im Polizeisektor geschuldet, sondern auch denen im Justizsektor. Sie sind dafür verantwortlich, dass Straftäter auch noch nach der Anklage ohne Verurteilung aus dem Prozess entlassen werden.

Niedrige Performanz der Justiz

Vor den Friedensabkommen war die Judikative in starkem Maße von der Exekutive und Legislative abhängig. Traditionell erwies sie sich als der am wenigsten transparente und verantwortungsbewusste Teil der drei Gewalten. Sie ist noch immer stark hierarchisiert und bürokratisiert. Doch haben die Friedensabkommen ihre Unabhängigkeit gestärkt.

Als größter Erfolg kann die Einführung der im Ministerio Público zusammengefassten Staatsanwaltschaft gelten: Hatten Richter früher sowohl Ermittlungen geführt als auch Recht gesprochen, sind heutzutage beide Funktionen getrennt. Damit besitzt zumindest die Staatsanwaltschaft einen hohen Unabhängigkeitsgrad. Als größter Misserfolg muss hingegen gelten, dass die Judikative in ihrer Zusammensetzung und in ihrer Tätigkeit noch nicht den Prinzipien der Multiethnizität, Mehrsprachigkeit und Multikulturalität entspricht und von den indigenen Völkern nicht anerkannt wird. Es gibt weder ein vom Staat gebilligtes Profil des Gewohnheitsrechts der indigenas noch einen Konsens darüber, auf welche Weise dieses anzuerkennen sei. Es existiert kein Kollisionsrecht, mit dem Verschränkungen bzw. Anwendungsbereiche des zentralen Rechtssystems und des Gewohnheitsrechts abgestimmt werden können. Das Gewohnheitsrecht der indigenas wird vom Staat auf kleinere Delikte beschränkt. Bei großen Delikten, etwa Mord, müssen zentrale Instanzen angerufen werden. Die indigenas fragen, warum ein solcher Unterschied gemacht wird und der Respekt gegenüber dem Gewohnheitsrecht nicht alle Straftaten einschließt.¹¹⁹ Auch wenn Täter und Opfer verschiedenen comunidades indigenas angehören, erweist es sich als notwendig, zentrale Instanzen anzurufen, weil jede comunidad ein

119 Vgl. Interview der Verf. mit Carmen López de Cáceres, Secretaría Ejecutiva, Comisión Nacional para el Seguimiento y Apoyo al Fortalecimiento de la Justicia, 07.03.06.

eigenes Gewohnheitsrecht besitzt. Schwierig wird es auch dann, wenn ein Delikt bereits durch das Gewohnheitsrecht der indígenas sanktioniert, dann aber festgestellt wurde, dass es wegen seiner Schwere in ein zentrales Gericht gehört hätte, wobei es gleichzeitig aber verboten ist, ein und dieselbe Person für ein und dasselbe Delikt mehrfach zu verurteilen.

Guatemala ist das Land mit der schwächsten Judikative in Zentralamerika.¹²⁰ Wenn nur 2 Prozent des BIP für den Justizsektor, dafür aber 3 Prozent für den Sport aufgewandt werden, ist das ein Indiz dafür, wie niedrig der Stellenwert des Justizsektors bewertet wird. Es existiert in Guatemala kein demokratischer Rechtsstaat. In der Judikative gibt es noch immer autoritäre Strukturen. Von Kritikern werden eine Konzentration der judikativen Gewalt im Obersten Gericht, Korruption, Einschüchterung und Straflosigkeit beklagt. Korruption gilt als das Hauptproblem des Justizsektors. In einer Umfrage meinten nur 5,2 Prozent der Befragten, die Judikative sei „wenig korrupt“, der Rest von fast 95 Prozent attestierte hohe Korruption.¹²¹ Auch die Straflosigkeit ist extrem hoch, die höchste in Zentralamerika. Sie beträgt mehr als 90 Prozent.¹²² Nach Aussage des Ombudsmannes für Menschenrechte besteht bei Delikten gegen das Leben sogar dann, wenn Festnahmen erfolgt sind, eine Straflosigkeit von 97 Prozent. Insgesamt werden nur 0,05 Prozent aller Justizfälle zum Abschluss gebracht.¹²³ Gleichzeitig sitzen 64 Prozent der Inhaftierten ohne rechtskräftige Verurteilung ein.¹²⁴

Es gibt zu wenig Gerichte, und die Mehrheit der Bevölkerung hat keinen Zugang zu Anwälten.¹²⁵ Innerhalb des Justizsystems ist die Arbeit ungleich verteilt. Daher müssen in einigen Instanzen Mitarbeiter über ihre Arbeitszeit hinaus tätig sein.¹²⁶ Die sogar bei Straftaten extrem lange Prozessdauer führt zu Erinnerungslücken bei Zeugen, die sich in Widersprüche verstricken, so dass Unsicherheiten entstehen, aufgrund derer das entsprechende Verfahren im Zweifel zugunsten des Angeklagten ausgeht. Rechtslücken haben zur Folge, dass Organisationen der „Sozialen Säuberung“, wie etwa die Defensores del Pueblo in Sololá, zu Unrecht freigelassen werden, wozu nicht einmal ein Rechtsbruch nötig ist. In der Staatsanwaltschaft gibt es kein klares Sanktionssystem für Verfehlungen von Mitarbeitern. 70 Prozent der Richter befolgen die Anweisungen ihrer Chefs nicht und leisten passiven Widerstand. Für schlechte Leistungen gibt es kaum Sanktionen. Werden sie, etwa gegen Amtsmissbrauch, doch verhängt, wissen die Gewerkschaften ihre Umsetzung zu

120 Vgl. Interview der Verf. mit Alfredo Chirino Sánchez, Director Escuela Judicial, Tribunales de Justicia, 19.05.06 (Costa Rica).

121 Vgl. Comisión Nacional para el Seguimiento y Apoyo al Fortalecimiento de la Justicia, Informe “Una nueva justicia para la paz”. El proceso de implementación 1998 – 2004, Guatemala 2005, S. 46.

122 Vgl. Interview der Verf. mit Luis Ramírez, Instituto de Estudios Comparados de Ciencias Penales de Guatemala, 07.03.06.

123 Vgl. Morales, a.a.O. (Anm. 112).

124 Vgl. Renato Durán, Fiscal de Delitos contra la Vida, zitiert in: Prensa Libre, 20.02.06.

125 Vgl. Peter Fischer-Bollin, La consolidación de la democracia en Centroamérica. Retos, obstáculos y perspectivas, in: Contribuciones, Nr. 3, 2000, S. 180.

126 Vgl. Comisión Nacional, a.a.O. (Anm. 121), S. 25.

verhindern. So fühlen sich im Justizsektor alle sehr sicher auf ihrem Posten, ohne viel tun zu müssen. Besonders schwierig ist es, Staatsanwälte abzusetzen.¹²⁷ Konsequente, nicht-korrumpierte Richter und Staatsanwälte sind dagegen, wie der Fall Chiquimula (vgl. 3.1.) zeigt, der Lebensgefahr ausgesetzt.

Der größte Schwachpunkt sind auch im Justizsektor die kriminalistischen Ermittlungsmaßnahmen, mit denen Beweise gesichert werden sollen. Dies liegt nicht nur an mangelnden Ressourcen, sondern auch an der grundsätzlichen Philosophie.¹²⁸ Da es so schwierig ist, qualitativ hochwertige Indizien- und Zeugenbeweise zu sammeln, wird Exkulpation betrieben, indem die Ursache für diese Defizite statt in der defizitären Funktionsweise des Sicherheitssektors im für Guatemala neuen rechtsstaatlichen Prinzip der Präsomption der Unschuld gesucht wird, das Verantwortliche der Judikative als störend empfinden und daher gern als „ultragarantista“¹²⁹ bezeichnen. Dadurch würden, so die Gegner dieses Prinzips, kriminelle Aktivitäten gefördert, weil im Gegensatz zu früher nicht mehr allein der Verdacht ausreichend für eine Festnahme sei. Dass Strafvollzugsanstalten zur Rehabilitierung und Weiterbildung dienen sollen, sei „absolut falsch“.¹³⁰ Wer die Priorität von Prävention, Rehabilitation und Einhaltung der Menschenrechte einfordert, gilt nach dieser Lesart als Freund des Verbrechens.¹³¹ So gibt es keine entsprechenden Programme. Der aus dem Gefängnis entlassene Straftäter geht ins Nichts. Das Gefängnis wird als Endpunkt des juristischen Prozesses angesehen, so Alejandro Giammattei, Direktor des Strafvollzugs in Guatemala. Es werde nicht beachtet, dass es sich aber realiter um eine Kreisbewegung handelt, denn der Straftäter kehrt nach seiner Haftstrafe in die Gesellschaft zurück, und zwar mit einer größeren kriminellen Energie und besser kriminell „geschult“ als zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung. Immerhin seien sechs bis acht von zehn Strafgefangenen rehabilitierbar, was aber unbeachtet bleibe.¹³²

Die Strafvollzugsanstalten „sind vom Staat vergessen, und die Demokratie ist hier nicht angekommen“¹³³. Es herrscht bestenfalls eine Demokratie der capos, von denen der eine den Alkohol-, der andere den Drogen- und der dritte den Handy-Handel kontrolliert. Die Gefängnisse sind um das Doppelte überbelegt, nicht zuletzt weil viele Unschuldige einsitzen. Die Insassen bauen sich daher auf dem Territorium der Anstalten ihre eigenen Behausungen und dies mit der Einwilligung der Gefängnisleitung. Sie sind Selbstversorger. Bekommen sie keine Unterstützung von außen, schlafen sie oft auf dem nackten Zementfußboden. Das Strafvollzugssystem unterscheidet nicht zwischen Verurteilten und Untersuchungshäftlingen, Jugendlichen und Erwachsenen.

127 Interview der Verf. mit Ana María de Klein, Madres Angustiadas, 23.03.06.

128 Vgl. Ramírez, a.a.O. (Anm. 122).

129 Vásquez de Hidalgo, a.a.O. (Anm. 113).

130 Vgl. Interview der Verf. mit Mauricio Ross, Secretario Privado del Fiscal General/Gerardo Alberto Hurtado Flores, Secretario Privado, Ministerio Público, 14.03.06.

131 Vgl. Chirino, a.a.O. (Anm. 120).

132 Vgl. Giammattei, a.a.O. (Anm. 97).

133 Ebd.

Es gibt weder ein Gesetz über den Strafvollzug noch einen Disziplinarkodex in den Haftanstalten und folglich keine institutionellen Sanktionen. Die Gefangenen regeln ihre Ordnung selbst. Mit Pavón war eine der größten Haftanstalten lange Zeit völlig unter Kontrolle der Gefangenen – die Sicherheitskräfte haben die Anstalt nur von außen überwacht. Noch heute ist das Gefängnis ganz in den Händen des Drogenhandels, der sein Geld über eine dort agierende guatemaltekische Filiale einer europäischen NGO wäscht. Die Kontrolle der Gefängnisse besitzen die Insassen auf der Grundlage der systematischen Bestechung des Personals. Handys und Drogen gelangen so sogar über den Haupteingang hinein. Giammattei berichtet, dass ihm von einem Gefangenen für eine Verlegung in eine andere Strafanstalt eine Million Quetzales angeboten wurde – sein Monatsgehalt betrage 15.000 Quetzales.¹³⁴ Im Oktober 2005 konnten 19 Insassen aus dem Hochsicherheitsgefängnis in Escuintla fliehen, nachdem sie einen Tunnel gebaut hatten – natürlich mit Wissen des Gefängnispersonals, das dafür gut genug geschmiert war. Immer wieder treten massive Gewaltkonflikte unter den Insassen der Gefängnisse auf, zwischen Angehörigen verschiedener Maras, den *clicas* ein und derselben Mara, den Maras, die dem traditionellen Drogenhandel das Monopol streitig machen wollen, und dem traditionellen Drogenhandel selbst, aber auch aufgrund persönlicher Differenzen zwischen den Gefangenen. Die Haftanstalten sind „Universitäten des Verbrechens“ – wer nicht als Krimineller hineinging, kommt als solcher heraus. Unter der Leitung Giammatteis wurde der in der Philosophie des Strafvollzugs zuvor dominante Fokus – Sicherheit – mit den Foqui Administration und Rehabilitation kombiniert. Giammattei hat es vermocht, mehrere Gefängnismeutereien zu unterbinden. Er ist der fünfte Direktor innerhalb zweier Jahre. Nachdem er mehrere Morddrohungen erhalten hatte, wurde auf ihn am 30. März 2006 ein Attentat verübt, dem er glücklicherweise entgehen konnte.

Das Grunddilemma der guatemaltekischen Justiz ist es, einerseits im Zuge der Demokratisierung einen weiten Raum für die (freiwillige) Befolgung von rechtsstaatlichen Gesetzen zu sichern, andererseits aber angesichts hoher Gewalttaten zu meinen, Straftaten gerade wegen der Demokratisierung besonders hart verfolgen zu müssen. Dies soll über eine Verschärfung des Strafrechts erreicht werden. Hierbei wird von der völlig falschen These der Generalprävention ausgegangen, dass drastische Strafen vom Mord abschrecken würden, weil potenzielle Täter eine entsprechende Kosten-Nutzen-Kalkulation vornehmen.¹³⁵ Zentralamerika im Allgemeinen sowie Guatemala im Besonderen sind seit den 1990er Jahren durch eine Verschärfung des Strafrechts charakterisiert. Gerade sich demokratisierende Gesellschaften wollen sich oft dadurch retten, dass sie ihre „Feinde“ besonders scharf verurteilen.¹³⁶ Gleichzeitig sollen durch ein hartes und repressives Strafrecht technische und prozedurale Defizite kompensiert werden. Auf Mord stehen in Guatemala bis zu 50 Jahren Gefängnis. Es kann aber auch die Todesstrafe verhängt werden.

134 Vgl. ebd.

135 Vgl. Chirino, a.a.O. (Anm. 120).

136 Vgl. ebd.

In Guatemala hat es im Nachkrieg nie, unter keiner Regierung, einen integralen Plan für innere Sicherheit gegeben. Herrschte zu Kriegszeiten das Modell der „nationalen Sicherheit“, das im Nachkrieg durch das der „Sicherheit der Bürger“ abgelöst werden sollte, ist das Land nun im Begriff, wieder zum Modell der „nationalen Sicherheit“ zurückzukehren – diesmal nicht unter dem Vorwand einer Guerrilla, sondern der Maras. Im Unterschied zu Nicaragua, wo die Polizei gut, der Justizsektor aber schlecht funktioniert, gibt es in Guatemalas Sicherheitssektor kein schwächstes Glied – seine Schwäche ist, wie es die Vizeministerin für die Unterstützung des Justizsektors, Álvarez Ortíz, ausdrückte, ein „integrales Thema“¹³⁷.

Anders als die Polizei hat die Justiz in Guatemala keine schlechtere Performanz als die in Nicaragua. Daraus könnte man ableiten, dass für die Höhe der Gewaltintensität die Performanz der Judikative unerheblich sei. Doch aus mindestens zwei Gründen ist das nicht richtig: Erstens verleiht nur eine gut funktionierende Justiz einer guten Polizeiarbeit die nötige Nachhaltigkeit, und zweitens hat der bereits erreichte Grad an Gewaltintensität Auswirkungen auf die Bedeutung der Judikative bei der Einhegung der Gewalt: Wo, wie in Nicaragua, durch die herausragende Präventionstätigkeit der Polizei die Gewaltrate ohnehin niedrig ist, gibt es weniger Gewalttäter, die überhaupt zum Objekt der – schlecht funktionierenden – Strafverfolgung werden, bei Strafflosigkeit in Freiheit kommen und dann mit der Gewalttätigkeit fortfahren könnten. Wo dagegen, wie in Guatemala, „das Kind schon in den Brunnen gefallen ist“, bedeutet jede Lücke im Justizsystem die Möglichkeit, dass die Gewaltrate wegen schlechter Performanz des Justizsektors steigt, weil nicht verurteilte Straftäter sofort wieder straffällig werden.

4.2.2.2 Niedrige Performanz der Zivilgesellschaft im Sicherheitsbereich

Die Partizipation der Zivilgesellschaft zugunsten einer Einhegung von Gewalt auf demokratischem Weg ist in Guatemala gering. Im Bürgerkrieg war das soziale Netz auf lokaler Ebene zerrissen. Mehr noch, Zivilgesellschaft hatte im Bürgerkrieg – vor allem über die PAC – in erster Linie gelernt, Gewalt auszuüben, statt einzuhegen. Pazifizierende Erfahrung hat sie nicht akkumulieren können. Migration, Desintegration von Familien und Bruch mit indigenen Traditionen haben kommunale Solidarität zusätzlich geschwächt.

Mit den Comités de Vecinos Pro-Construcción (Nachbarschaftskomitees für den Aufbau) und dann mit den Juntas Locales de Seguridad (Lokale Sicherheitsräte) war im peace-building der Versuch gestartet worden, die neue Polizei durch lokale zivilgesellschaftliche Strukturen zu unterstützen. Dass diese Juntas über den Befehl des Polizeidirektors gegründet wurden, und zwar ohne die Zivilgesellschaft konsultiert zu haben, spricht Bände über ihre Verankerung in der Bevölkerung. Auch die Tatsache, dass sie in der Regel von Bürgermeister*innen oder einem Polizeichef geleitet wurden, sagt über die Unabhängigkeit des zivilgesellschaftlichen Impetus viel aus. In einigen Municipien hat die Bildung der Juntas

137 Interview der Verf. mit Ilse Magalia Álvarez Ortíz, Viceministra de Apoyo al Sector Justicia, Ministerio de Gobernación, 15.03.06.

die Konflikte zwischen den Bürgern sogar noch verstärkt. In anderen Munizipien wurden sie von der Bevölkerung schlicht mit den PACs verwechselt.¹³⁸

Die schwache Partizipation der Zivilgesellschaft im Sicherheitsbereich korrespondiert mit der schwachen Performanz des Sicherheitssektors, denn zivilgesellschaftliche Akteure brauchen die Unterstützung der Polizei, wollen sie ihr Engagement für mehr Sicherheit nicht als „Selbstmordkommando“ verstehen. Anderenfalls sehen sie sich gehalten, sich in Kompensation der Schwäche des Staates selbst zu bewaffnen und Vigilantismus zu betreiben. Der Grat zwischen demokratischem und vigilantistischem Engagement der Zivilgesellschaft ist schmal: Einerseits kann man es Akteuren der Zivilgesellschaft kaum verdenken, wenn sie, wie in Quetzaltenango, in den von Gewalt gezeichneten Stadtvierteln, wo der staatliche Sicherheitssektor nicht oder unzureichend präsent ist, aus Verzweiflung zur Selbsthilfe greifen, sich bewaffnen und Patrouillen organisieren. Andererseits führt dies – zumal wenn die Angehörigen der vigilantistischen Gruppierungen mit Skimützen Anonymität herstellen, Selbstjustiz üben und das Waffenmonopol übernehmen – zu einer Infragestellung staatlicher Strukturen. Noch weniger erkennbar wird der Grat, wenn – wie beispielsweise in Villa Nueva mit dem Programm Waldemar – Telefonleitungen für anonyme Informationen über Verdächtige gelegt werden, denen nachzugehen die Polizei noch nicht einmal genügend Ressourcen hat, oder wenn Observatorios de Paz gebildet werden, in denen die Bürger über das Tun des Nachbarn wachen, um so über die Sicherheitslage informieren zu können. Die Polizei ihrerseits – in einer Umfrage waren es 44 Prozent der Befragten¹³⁹ – erwartet vom Engagement der Zivilgesellschaft im Sicherheitsbereich nichts als Informationen.

Es gibt Ausnahmen, wie z.B. Santa Lucía Cotzumalguapa, das einst wie Villa Nueva zu den Munizipien mit der höchsten Gewaltrate gehörte, wo es aber dem Bürgermeister gelungen ist, diese zu senken und niedrig zu halten. Das wurde sogar bei abnehmenden Ressourcen von außen, aber in enger und demokratischer Kooperation mit der Zivilgesellschaft – das heißt ohne Favorisierung eigener politischer Affinitäten und unter Respekt gegenüber lokalen Führungspersonlichkeiten¹⁴⁰ – erreicht. Vergleicht man den Erfolg in diesem Municipio mit dem andauernden Misserfolg in Villa Nueva, dem Municipio mit der zweithöchsten Gewaltrate in Guatemala, stellt man viele soziostrukturelle Unterschiede fest, aber eben auch dies: Im Unterschied zum Bürgermeister von Santa Lucía, der der URNG angehört, aber nie deren Kombattant war und sich „unpolitisch“ in den Dienst der comunidad und der „integralen menschlichen Entwicklung ihrer Bürger“¹⁴¹ stellt, hat der Bürgermeister von Villa Nueva, Ex-Vizeminister für Inneres, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft stark politisiert und sie von oben, ohne Berücksichtigung der in ihr ver-

138 Vgl. IEPADES, *Sociedad Civil y Seguridad Ciudadana. Relaciones Policía – Comunidad en Guatemala*, Guatemala 2001, S. 46.

139 Vgl. ebd., S. 25.

140 Vgl. Mitschnitt der Sitzung der Comisión de Seguridad Ciudadana in Santa Lucía Cotzumalguapa der Verf., 22.03.06.

141 Vgl. ebd.

tretenen Meinungen, deklariert. Gleichzeitig hat er für die Tätigkeit im Sicherheitssektor eine hohe Zahl internationaler Projekte herangezogen, die miteinander derart in Konkurrenz stehen, dass am Ende – trotz oder gerade wegen eines hohen Ressourcenzuflusses von außen – nichts für die Gewalteinhegung herauskommt.¹⁴² Nach der Anzahl internationaler NGO-Projekte müsste Villa Nueva nicht die zweitunsicherste, sondern die sicherste Stadt in Guatemala sein.¹⁴³

Wenn in Nicaragua im Unterschied zu Guatemala ein hohes Engagement privater Sektoren, das in vielem dem von Santa Lucía Cotzumalguapa in Guatemala ähnelt, mit einer hohen Performanz der staatlichen Institutionen im Bereich Sicherheit korreliert, dann kann daraus geschlossen werden, dass Zivilgesellschaft einen schwachen Sicherheitssektor nicht kompensieren kann, sondern nur so gut funktioniert wie dieser auch.

5. Schlussfolgerungen

„Es gibt in unserem Land keine Gründe, nicht zu morden“, so lautet in Guatemala ein geflügeltes Wort. Auch in diesem Report ist eine Vielzahl solcher Gründe festgestellt worden. Zusammengefasst besagt seine These, dass Möglichkeitsstrukturen für eine hohe Gewalthaltigkeit von Gesellschaft insbesondere dann entstehen, wenn rentenaneignende Oligarchien zwar einem politischen und ökonomischen Liberalisierungsprozess unterworfen sind, sich aber durch die Umleitung alter Agrarrenten in neue Renten (*remesas*, aber auch Effektenrenten und *maquila*) ökonomische Ventile für oligarchische Strukturen schaffen können, die es ihnen erlauben, eine bemerkenswerte Automodernisierung ohne Entrennung und um den Preis einer Schwächung von Arbeit über das gewöhnliche Maß hinaus zu vollziehen. In concreto impliziert das für Guatemala eine extreme Bipolarität von Oligarchie und unterstem Fünftel, niedrige Investitionen in die Investitionsgüterindustrie sowie fehlendes empowerment von Arbeit.

Die Möglichkeit für hohe Gewaltintensität wird dann zur Wirklichkeit, wenn Regime-Hybridität vorliegt, die ihrerseits nichtdemokratische Regimesegmente wie politische Exklusion und fehlende Rechtsstaatlichkeit, aber auch das Fehlen von Verhinderungsstrukturen impliziert, weil die Performanz staatlicher Institutionen, insbesondere von Polizei und Justiz, sowie das demokratische Engagement der Zivilgesellschaft im Sicherheitsbereich mangelhaft sind. In concreto zeigt sich das darin, dass die Polizei defizitär und repressiv zugleich ist und dass in der Justiz sowohl Straflosigkeit als auch hartes Strafrecht vorherrschen. Weder Zivilgesellschaft noch Privatwirtschaft wird in die Sicherheitspolitik einbezogen.

142 Vgl. Vázquez de Hidalgo, a.a.O. (Anm. 113).

143 Vgl. Interview der Verf. mit Samuel F. Rivera Espinosa, Asesor Programa NAS-LED, Narcotics Affairs Section, Law Enforcement Development, U.S. Embassy Guatemala, 30.03.06.

Nachhaltige Gewalteinhegung bzw. niedrige Gewaltintensität kann über zwei Modelle erreicht werden: Bei dem einen Modell wird niedrige Gewaltintensität direkt, auf einem historisch langen Weg der Kombination von „Demokratie = Performanz + demokratischer Gehalt“ und von „soziale Marktwirtschaft = empowerment von Arbeit + Investitionsgüterproduktion“ erreicht. Diesen Weg haben westliche Industrieländer und in Zentralamerika Costa Rica beschritten. Bei dem anderen Modell wird niedrige Gewaltintensität indirekt, und zwar auf einem kürzeren Weg erreicht, bei dem das Fehlen von Demokratie, mithin das Bestehen von Regime-Hybridität, und das Fehlen von sozialer Marktwirtschaft, mithin das Bestehen von Rentenökonomie, nicht in Frage gestellt werden müssen. Stattdessen werden jene, aus diesen beiden Makro-Strukturen abgeleiteten, spezifischen Konfigurationen vermieden oder ausgeräumt, die unter 4.2. als kausal für die hohen Gewaltraten in Guatemala begründet wurden. Diesen Weg ist Nicaragua gegangen. Aus der Praktikabilität dieses Modells lässt sich als entscheidende Schlussfolgerung die Bestätigung der unter 4. aufgestellten Hypothese ableiten: Gewalteinhegung kann gelingen, ohne dass dafür Armut, Ungleichheit, wie sie vom Gini-Koeffizienten gemessen wird, ethnisch begründete Exklusion, aber auch ohne dass Rentenökonomie und Regime-Hybridität abgeschafft werden müssen.

Da aber in Guatemala, anders als in Nicaragua, die hohe Gewaltrate bereits Tatsache ist, sind hier – unter anderem durch Entwicklungszusammenarbeit – weitere konzeptionelle und praktische Maßnahmen zur Gewalteinhegung notwendig – so die Unterstützung von Polizei und Justiz bei der Prävention und Rehabilitation von Gewalt(Tätern) sowie die Verbesserung der Ermittlung, der Opferbetreuung und der Durchsetzung einer konsequenten Strafjustiz. Darüber hinaus muss Zivilgesellschaft im Sicherheitssektor gestärkt werden, ohne dass dies eine Stärkung von Vigilantismus bedeutet. Schließlich ist über eine Besserstellung des untersten Fünftels der Bevölkerung ein wenigstens relativer sozioökonomischer Egalitarismus zu befördern. Dies kann gelingen, wenn kleinere Unternehmer als Korrektiv zur herrschenden Oligarchie unterstützt werden, und zwar im Kontext einer Steigerung der Investitionen in der Investitionsgüterproduktion. Damit kann nicht nur die offene, sondern auch die – im informellen Sektor – verdeckte Arbeitslosigkeit verringert und empowerment von Arbeit ermöglicht werden. Dies ist mit einem internationalen Druck auf die Immigrations-, Integrations- und Abschiebepolitik der USA zu verbinden. Die US-Administration sieht in der zentralamerikanischen Gewalt die Bedrohung der eigenen Sicherheit und vergisst, dass es ihre – vor allem kalifornischen – Großstädte sind, die entscheidender Ursprungsort der Maras, den Hauptprotagonisten gegenwärtiger zentralamerikanischer Gewalt, sind. Guatemala seinerseits sollte Unterstützung bei der Integration der von den USA abgeschobenen Jugendlichen gewährt werden.

Voraussetzung dafür, dass solcherart security governance gelingt, ist eine auf akribischer Analyse beruhende detaillierte Kenntnis ihres einzuhegenden Objektes – der Gewalt. Entgegen den Annahmen einschlägiger security governance-Analysen besteht dieses Objekt auch in vielen Nachkriegsgesellschaften schon längst nicht mehr darin, dass Ex-Kombattanten Gewalt ausüben oder dass ein neuer Krieg beginnt. Vielmehr handelt es sich um eine neue, gleichwohl schon verstetigte, kriminelle *Gewalt im Frieden*, die ihrerseits im Begriff ist, sich als selbstständige Gewaltordnung zu etablieren, und die ihre Tentakel bereits über Guatemala, aber auch über Zentralamerika hinaus ausgebreitet hat.